Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2305

12. 09. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/1234 Nr. 1.14 –

Bericht über das Funktionieren der Beihilferegelungen für Baumwolle (in Anwendung von Artikel 5 der Verordnung [EWG] Nr. 2052/92 des Rates)

- **Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur fünften Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle**
- **Vorschlag für einen Beschluß zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81**
- **KOM-Nr. (95) 35 endg. –**

»Ratsdok. Nr. 5489/95 vom 13. 03. 1995«

A. Problem

Die bisherige Beihilferegelung für Baumwolle hat gezeigt, daß die alte Stabilisatorenregelung zur Begrenzung der finanziellen Ausgaben ihr Ziel nicht erreicht hat.

B. Lösung

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, restriktive Regelungen in die Garantiehöchstmengenregelung einzubringen. Im Interesse von finanziellen Auswirkungen werden die Beihilfekürzungen bei Überschreitung der garantierten Höchstmengen der anderen Marktordnungen angepaßt.

Einstimmige Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der vorliegende Verordnungsvorschlag – Drucksache 13/1234 Nr. 1.14 – abgelehnt wird.

Bonn, den 21. Juni 1995

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter H. Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Siegfried Hornung
Berichterstatter

13/1234 – 1.14

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(95) 35 endg.

Brüssel, den 01.03.1995

95/0061(CNS)

Bericht über das Funktionieren der

Beihilferegelung für Baumwolle

(in Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr 2052/92 des Rates)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur fünften Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81

(Von der Kommission vorgelegt)

Bericht über das Funktionieren der

Beihilferegelung für Baumwolle

(in Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 des Rates)

INHALT

1. BAUMWOLLMARKT UND PRODUKTIONSSTRUKTUREN

1.1 Allgemeines

Die Baumwollpflanze ("Gossypium") wird in ausreichend warmen Gebieten als einjährige Pflanze angebaut. Ihre Frucht ist eine Kapsel, die ölhaltige Samen, umgeben von verspinnbaren Fasern, enthält. Durch Entkörnung werden Fasern und Samen voneinander getrennt. Die Samen können anschließend gepreßt werden, um Öl (Speiseöl) und Ölkuchen (Viehfutter) zu gewinnen. Die Fasern (entkörnte Baumwolle) werden in erster Linie von der Textilindustrie verarbeitet.

1.2 Weltmarkt

Da das Verspinnen der Fasern Hauptverwertungszweck der Baumwollpflanze und der Handel mit nicht enkörnter Baumwolle und Baumwollsamen inexistent bzw. äußerst gering ist, steht die Faser (entkörnte Baumwolle) im Mittelpunkt der Weltmarktanalyse.

Baumwolle wird weltweit auf einer Fläche angebaut, die seit Beginn der sechziger Jahre ziemlich unverändert zwischen 30 und 34 Mio. ha beträgt. Die Weltproduktion an (entkörnter) Baumwolle dagegen hat sich in dreißig Jahren nahezu verdoppelt und liegt, nimmt man den Durchschnitt der drei Wirtschaftsjahre 1991/93 bis 1993/94 bei 18,5 Mio. t; für 1994/95 hat das US-Landwirtschaftsministerium im September 1994 eine Produktion von 18,8 Mio. t vorhergesagt.

Wie sich der nachstehenden Tabelle entnehmen läßt (in der zur Erinnerung auch die Gemeinschaftserzeugung genannt ist) sind die Hauptbaumwollproduzenten China, die Vereinigten Staaten, Indien, Pakistan und Uzbekistan.

Hauptwelterzeuger

	Durchschnitt 91/92 - 93/94 (Mio. t)	Anteil Welterzeugung (%)	Vorhersage 1994/95 (Mio. t)
China	4.6	25	4.4
Vereinigte Staaten	3.6	20	4.1
Indien	2.2	12	2.3
Pakistan	1.7	9	1.6
Uzbekistan	1.4	7	1.3
Europäische Union	0.3	1.7	0.4
Zusammen	13.8	75	14.1
Welterzeugung insg.	18.5	100	18.8

(Quellen: USDA, GD VI für die EU)

In den Vereinigten Staaten erstreckt sich der "cotton belt" von South Carolina bis Kalifornien. Baumwolle gehört wie Weizen oder Mais zu den programmgesteuerten Kulturen. Der A.R.P.-Satz ("acreage reduction program") für Baumwolle lag 1994 bei 11 %.

Der internationale Handel mit Baumwolle erreicht mit einem Volumen von 5,8 Mio. t, d. h. 32 % der Welterzeugung (Durchschnitt 1991/92 - 1993/94), ein bedeutendes Ausmaß. Hauptausführer sind die Vereinigten Staaten (23 %des Weltmarktes), Uzbekistan (21 %), die Franc-Länder Afrikas (8 %), Australien (7 %) und Pakistan (4 %), Haupteinfuhrmärkte dagegen sind die Europäische Union, Südostasien, Rußland und Japan. China, der Welterzeuger Nr. 1, ist abwechselnd Ein- und Ausfuhrland.

Es gibt für Baumwolle nur einen einzigen Terminmarkt und zwar in New York - bezeichnend für die Situation in Amerika. Der am häufigsten verwendete Weltpreisindikator jedoch ist der A-Index von Cotlook (Cotlook ist eine spezialisierte Nachrichtenagentur mit Sitz in Liverpool): Dieser in US-Cents/Pfund ausgedrückte Index ist der Mittelwert der fünf niedrigsten Spotkurse (cif-Nordeuropa) aus einer Reihe unterschiedlichster repräsentativer Notierungen. Er bezieht sich auf Fasern mit einer Länge von 28 mm (1-3/32") und die Gütegruppe Nr. 5 - "white middling" (die Gütegruppen sind Kennwerte für die allgemeine optische Qualität).

Der Weltpreis für Baumwolle unterliegt, unabhängig von dem berücksichtigten Zeitraum, großen Schwankungen. So bewegte sich der Cotlook-Index A im Zeitraum August 1992 bis Juli 1994 im wöchentlichen Durchschnitt zwischen 52 und 86 Cents/lb.

Dieses rasche Auf und Ab der Preise, das bei Baumwolle ausgeprägter ist als bei anderen landwirtschaftlichen Grundstoffen, hängt mit Schwankungen bei der Vermarktung, vor allem aber mit den immer wieder wechselnden Produktionsbedingungen zusammen: Die Versorgung mit Wasser (zuviel oder zuwenig), die Temperatur und möglicher Schädlingsbefall sind in vielen Produktionsgebieten besonders willkürlich.

1.3 Gemeinschaftsproduktion

1.3.1 Anbauflächen

Griechenland und Spanien sind, nachdem eine äußerst geringe Produktion in Italien eingestellt worden ist, derzeit die beiden einzigen Mitgliedstaaten, die Baumwolle erzeugen. Der Anbau von Baumwolle erfolgt fast ausschließlich auf bewässerten Flächen.

Das Schaubild auf der nächsten Seite (Seite i) gibt einen Überblick über die Entwicklung der Anbauflächen in diesen beiden Mitgliedstaaten. Nach einem starken Anstieg im Jahr 1988 schienen sich die Flächen in den darauffolgenden Jahren zunächst zu stabilisieren, sind jedoch seit 1992 wieder angestiegen. 1994 wurde die Gesamtfläche auf 423 000 ha geschätzt.

In den beiden Mitgliedstaaten verlief die Entwicklung recht unterschiedlich, zumindest seit 1988. Während die Anbauflächen in Griechenland regelmäßig anstiegen und 1994 383 000 ha erreichten, war die Entwicklung in Spanien sehr unregelmäßig: Ein Spitzenwert von 135 000 ha im Jahr 1988, eine Mindestfläche von 32 000 ha 1993 und ein leichter Anstieg auf 40 000 ha im Jahr 1994. Dies hängt mit der Wasserknappheit zusammen, die 1993 und 1994 in Spanien zum Zeitpunkt der Aussaat herrschte und die dazu führte, daß in bestimmten Gebieten der Anbau von bewässerten Kulturen untersagt wurde. Insgesamt verliert der spanische Baumwollanbau gegenüber der griechischen Erzeugung zunehmend an Bedeutung. Vor dem Beitritt betrug die durchschnittliche Anbaufläche in Spanien 54 700 ha (Mittelwert 1983-1985).

1.3.2 Erträge

Die Baumwollerträge (nicht entkörnte Baumwolle) zeigen weder in den Mitgliedstaaten noch auf Gemeinschaftsebene eine deutliche Tendenz nach oben oder nach unten: Wie sich dem Schaubild auf der übernächsten Seite (Seite ii) entnehmen läßt, verlief die Entwicklung seit 1982 weitgehend stabil. Die nachstehende Tabelle gibt die Durchschnittserträge als mittleres Mittel (höchster und niedrigster Wert nicht mitgezählt) der Jahre 1989 bis 1993 wieder.

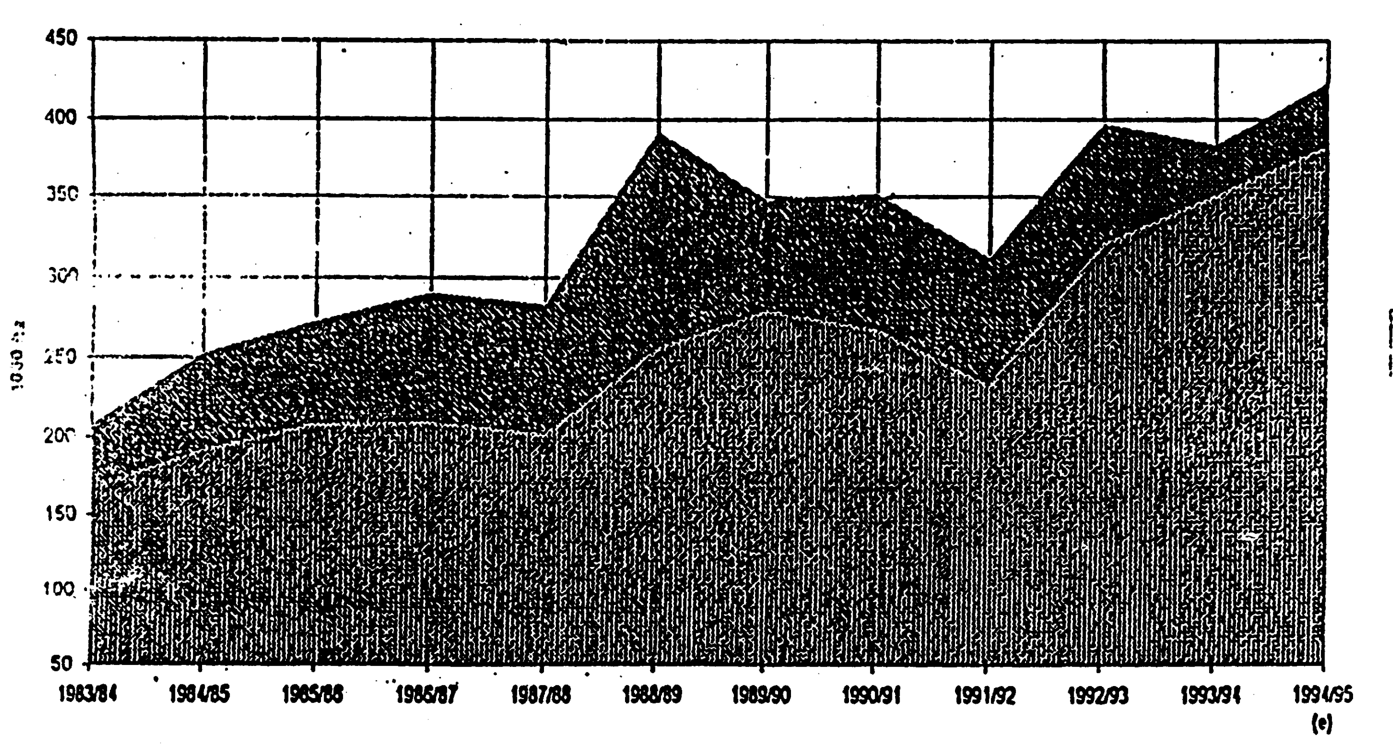
Durchschnittshektarerträge 1989-1993

(t/ha, nicht entkörnte Baumwolle, Standardqualität)

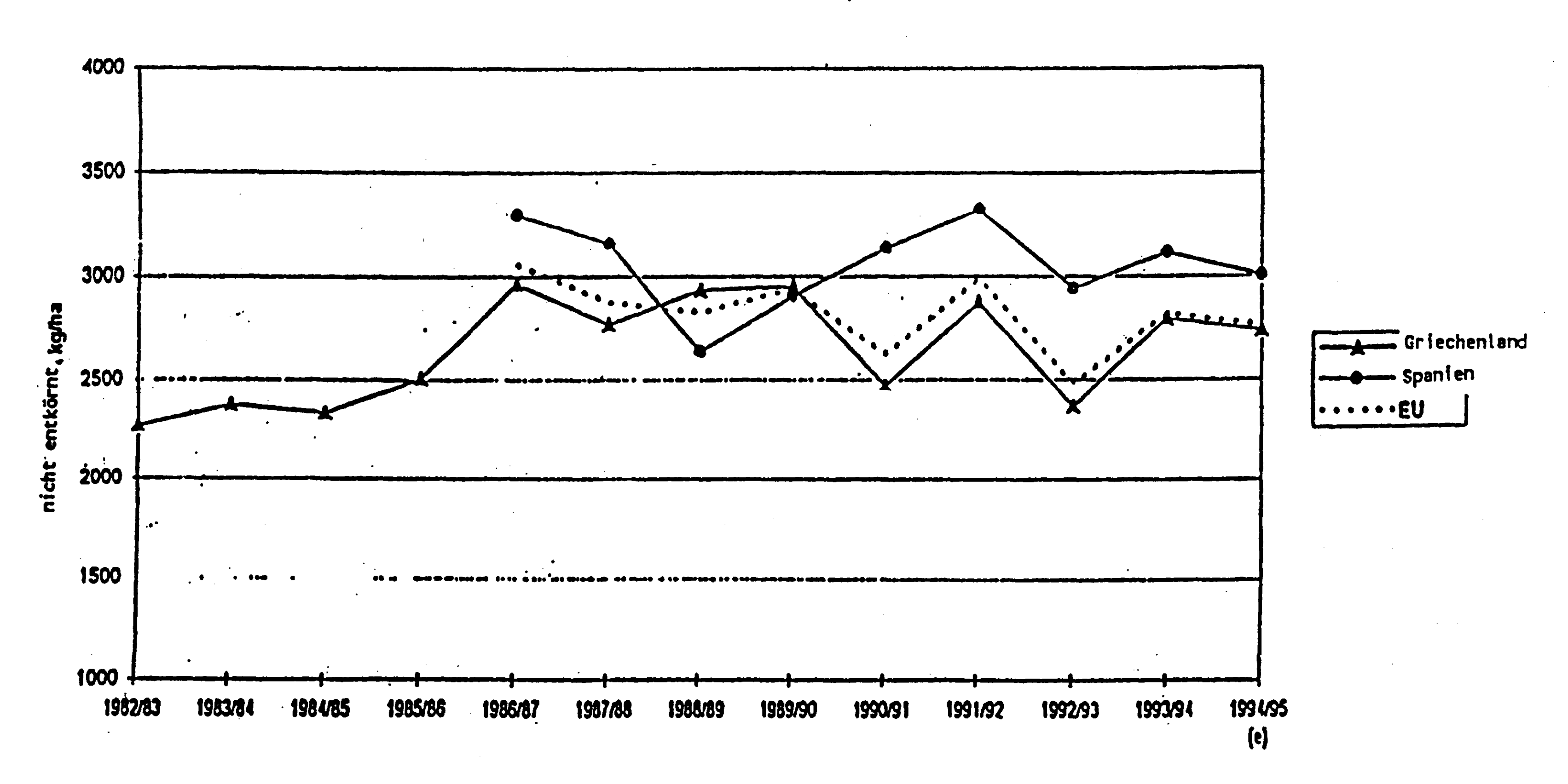
Griechenland	2.72
Spanien	3.06
EU	2.80

N.B. Zugrunde gelegt wurde die seit 1992/93 geltende Standardqualität:
3% Fremdbestandteile, 10 % Feuchtigkeit.

Die Faser- und Samenausbeute nicht enkörnter Baumwolle ist äußerst stabil und liegt in Griechenland wie auch in Spanien bei 32 % bzw. 54 %. Von diesen Werten wird übrigens auch bei der Standardqualität ausgegangen (vgl. § 3.1 über die Preis- und Beihilferegelung).


Baumwollanbaufläche
450
400
350
300
250
200
150
100
50
1983/84
1984/85
1985/86
1986/87
1987/88
1988/89
1989/90
1990/91
1991/92
1992/93
1993/94
1994/95 (e)
Spanien
Griechenland

COTTON.XLS


EU-Baumwollerträge (Standardqualität)
nicht entkörnt, kg/ha
4000
3500
3000
2500
2000
1500
1000
1982/83
1983/84
1984/85
1985/86
1986/87
1987/88
1988/89
1989/90
1990/91
1991/92
1992/93
1993/94
1994/95 (e)
Griechenland
Spanien
EU

1.3.3 Produktion (nicht entkörnte Baumwolle)

Was über die Entwicklung der Anbauflächen gesagt wurde, gilt mutatis mutandis für die Entwicklung der Produktion, wie sich der nachstehenden Tabelle entnehmen läßt:

- nach einem Spitzenwert im Jahr 1988 scheinbare Stabilisierung der Gemeinschaftsproduktion in den Jahren 1989 bis 1991, dann wieder Anstieg bis auf einen Rekordwert von 1 170 000 t im Jahr 1994;

- unterschiedliche Entwicklung in Griechenland und Spanien: weitgehend ununterbrochener Anstieg in Griechenland bis auf 1 050 000 t im Jahr 1994 - Rückgang in Spanien, besonders in den beiden letzten Jahren, mit einer Produktion von nur 120 000 t im Jahr 1994 (1993 und 1994 wurden in Spanien normale Erträge verzeichnet, die Anbauflächen dagegen aufgrund der Wasserknappheit zur Zeit der Aussaat deutlich reduziert - vgl. § 1.3.1).

ENTWICKLUNG DER BAUMWOLLPRODUKTION IN DER GEMEINSCHAFT (t)

Grundlage: auf die Standardqualität (10 % Feuchtigkeit, 3 % Fremdbestandteile)
korrigierte beihilfefähige Mengen

WIRTSCHAFTSJAHR	GRIECH. PRODUKT.	SPANISCHE PRODUKT.	ITALIEN. PRODUKT.	GESAMT-PRODUKT.
1986/87	622754	265364	0	888118
1987/88	559963	256523	0	816486
1988/89	751521	357753	92	1109367
1989/90	827118	197332	27	1024477
1990/91	662008	262835	32	924875
1991/92	670940	260725	0	931665
1992/93	760685	223932	0	984617
1993/94	985676	98883	0	1084559
1994/95 (e)	1050000	120070	0	1170070

1.3.4 Mittelfristige Produktionsvorhersagen

Für die Aufstellung mittelfristiger Produktionsvorhersagen wurde, bei unveränderter Beihilferegelung, von folgenden Hypothesen ausgegangen:

- Stabilisierung der Anbaufläche in Spanien auf 80 000 ha (normale Wasserversorgung);
- anhaltende Tendenz zur Ausweitung der Anbauflächen in Griechenland (Entwicklung im Zeitraum 1986-1994, mit Stützungsregelung);
- aufgrund des Fehlens einer eindeutigen Aufwärts- oder Abwärtsbewegung Zugrundelegen des für die Jahre 1989-1993 ermittelten Durchschnittsertrags von 2,8 t/ha.

In den weiteren Ausführungen dieses Berichts, insbesondere der mikroökonomischen Analyse und der Analyse der Stützregelung mit Höchstgrenze, wird auf die Richtigkeit dieser Hypothesen zurückgekommen.

Unter den genannten Voraussetzungen könnte die Anbaufläche in der EU von 423 000 ha im Jahr 1994 auf 540 000 ha im Jahr 2000, d. h. um 28 % steigen; die Produktion stiege entsprechend von 1 170 000 t im Jahr 1994 auf 1 520 000 t im Jahr 2000, d. h. um 30 %. Dies würde einen Anstieg der Haushaltsaufwendungen um ebenfalls 30 % bedeuten, d. h. Ausgaben in Höhe von nahezu 1 Mrd. ECU (vgl. § 3.5).

Was die Bodennutzung anbelangt, so ist eine derartig starke Zunahme, wenn man einmal von Umweltproblemen absieht (vgl. § 2.4), nicht unrealistisch, da der Anbau der wichtigsten konkurrierenden Bewässerungskulturen eher zurückgeht: vor allem Mais, aber auch Tabak, Obst (hier besonders Pfirsichbäume) und Gemüse. Voraussetzung sind außerdem ausreichende Entkörnungskapazitäten: auch dies scheint, nicht zuletzt über eine Verlängerung der Betriebsdauer, möglich.

1.4 EU-Handel (entkörnte Baumwolle)

Die Handelsbilanz der Europäischen Union für entkörnte Baumwolle (Fasern) ist mehr als defizitär: in den Jahren 1991-1993 wurden im Schnitt 925 000 t eingeführt und 107 000 t ausgeführt (Quelle EUROSTAT-COMEXT). Mit zunehmender Produktion allerdings verbessert sich der Außenhandelssaldo und zwar, wie sich dem Schaubild auf der übernächsten Seite (Seite iii) entnehmen läßt, um 45 000 t pro Jahr.

Somit ergibt sich für den Zeitraum 1991-1993 nachstehende Versorgungsbilanz (die Produktion 1990 schlägt sich im Jahr 1991 nieder usw.).

Versorgungsbilanz für entkörnte Baumwolle

Mittelwert 1991-93

	(000, t)
Produktion	296
Einfuhren	925
Ausfuhren	107
Errechneter Verbrauch	1114

Der Selbstversorgungsgrad lag 1991/1993 im Schnitt bei 27 %. Auch er steigt und wird bis zum Jahr 2000 45 % errreichen, wenn die Produktionsvorhersagen (und die Haushaltsausgaben - vgl. § 1.3.4) sich als zutreffend erweisen und der derzeitige Pro-Kopf-Verbrauch von 3 kg sich nicht ändert.

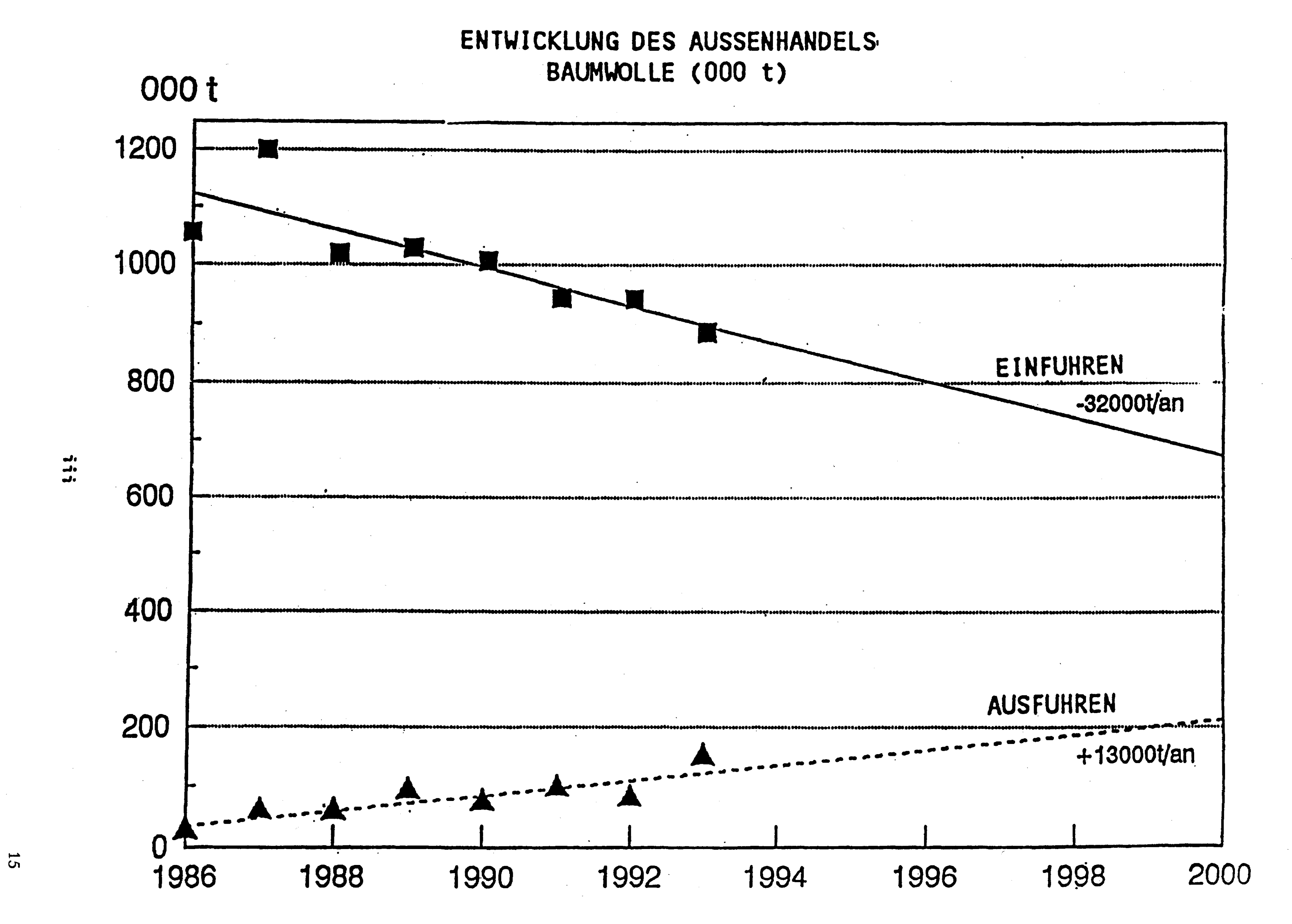
Zur Erinnerung: Entkörnte Baumwolle (KN-Code 5201 00, Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt) wird zollfrei eingeführt.

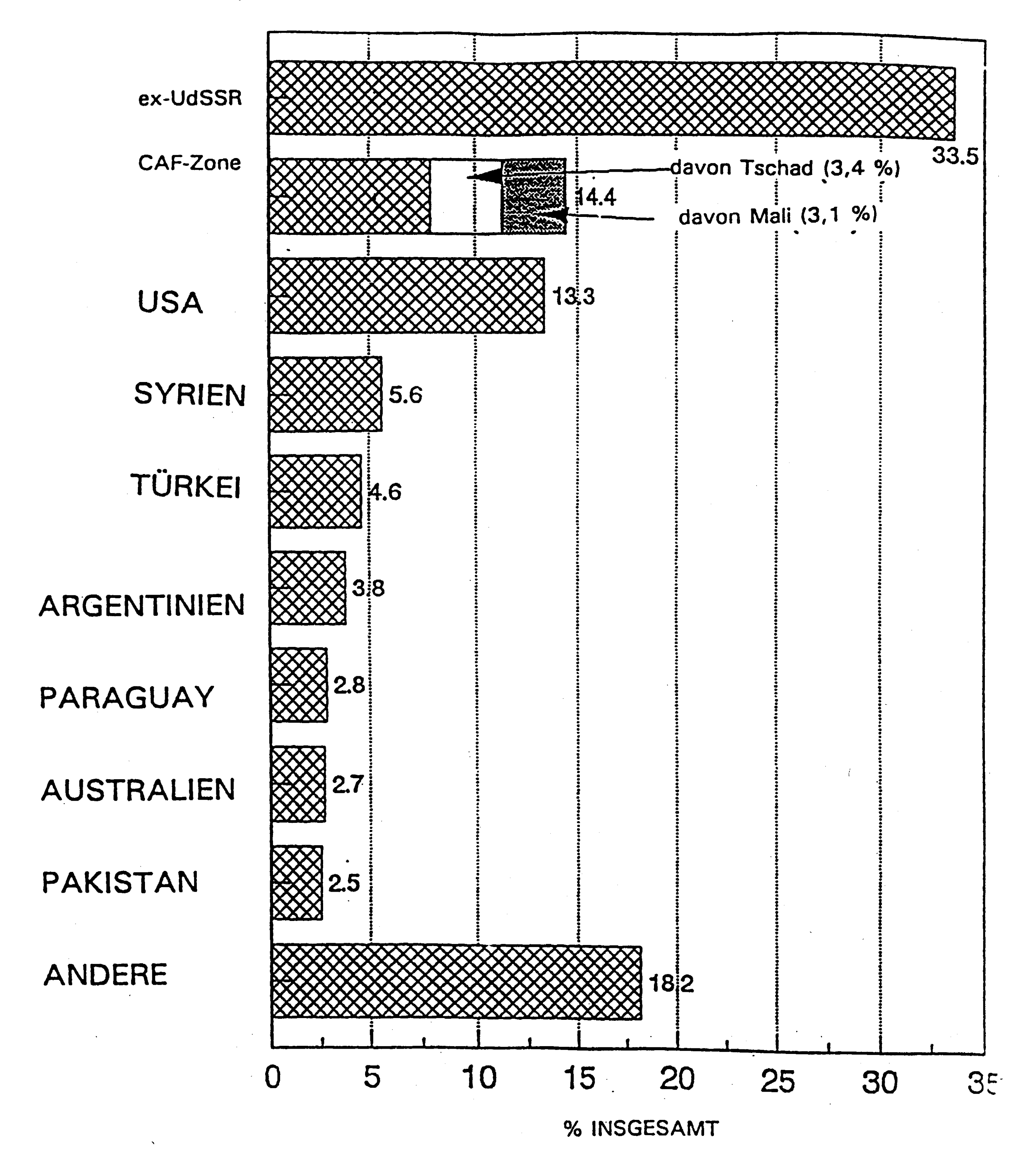
Hauptlieferländer für die Europäische Union sind die ehemalige UdSSR (Uzbekistan), die Vereinigten Staaten und die Franc-Länder Afrikas (s. Schaubild iv). Hauptabnehmer sind Brasilien und die osteuropäischen Länder.

Der Durchschnittswert der in die Union eingeführten Baumwolle liegt bei 1 244 ECU/t (Mittelwert 1991-1993), der Durchschnittswert bei der Ausfuhr aus der Union dagegen bei 1 163 ECU/t. Dieser geringfügige Unterschied gibt den Wert der Gemeinschaftsproduktion durchaus korrekt wieder. Eine eingehendere Analyse dieser Einheitswerte nach Herkunft und Bestimmungsort gibt noch weitere Aufschlüsse, u. a.:

- die in die Union eingeführte amerikanische Baumwolle dürfte von hoher Qualität sein, denn sie erzielt einen höheren Preis;
- in jüngster Zeit erscheint Brasilien als Abnehmer der geringerwertigen europäischen Baumwolle.

Innerhalb der EU ist Griechenland natürlich Hauptlieferant, während Italien, Deutschland und Portugal die wichtigsten Käufer sind.


ENTWICKLUNG DES AUSSENHANDELS
BAUMWOLLE (000 t)
000 t
1200
1000
800
600
400
200
0
1986
1988
1990
1992
1994
1996
1998
2000
EINFUHREN
-32000t/an
AUSFUHREN
+13000t/an


HERKUNFT DER BAUMWOLLEINFUHREN EUR-12
(durchschnittliches Volumen 1991-1993: 925 000 t)
ex-UdSSR
33.5
CAF-Zone
davon Tschad (3,4 %)
14.4
davon Mali (3,1 %)
USA
13.3
SYRIEN
5.6
TÜRKEI
4.6
ARGENTINIEN
3.8
PARAGUAY
2.8
AUSTRALIEN
2.7
PAKISTAN
2.5
ANDERE
18.2
0
5
10
15
20
25
30
% INSGESAMT

2. SOZIOÖKONOMISCHE ASPEKTE

2.1 Wirtschaftliche Bedeutung und Produktionsgebiete

Auch wenn gemeinschaftsweit auf Spinnstoffe (hauptsächlich Baumwolle, aber auch Faserleinen) nur ein geringfügiger Anteil von 0,5 % der Endproduktion der Landwirtschaft entfällt, ist der Anbau dieser Kulturen für die betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen von größerer Bedeutung.

In Griechenland betrug der Anteil der Baumwolle an der Endproduktion der Landwirtschaft 1992 9,3 %, ein mit Olivenöl vergleichbarer Wert. Noch höher ist der entsprechende Anteil in den drei großen Produktionsgebieten (NUTS 2):
- Thessalien;
- Makedonien-Thrakien (umfaßt drei Gebiete NUTS 2);
- Mittelgriechenland.

In Spanien liegt dieser Anteil bei 0,9 % (Mittelwert 1989-1991), in Andalusien (NUTS 2) dagegen, dem weit vor den Regionen Murcia und Valencia wichtigsten Produktionsgebiet, bei 3,9 %. Innerhalb Andalusiens konzentriert sich die Erzeugung im wesentlichen auf die Provinzen (NUTS 3) Sevilla (11,6 % der Agrarerzeugung) und Cordoba (5,6 %).

2.2 Produktionsstrukturen

Die regelmäßige Strukturerhebung liefert keine spezifischen Angaben über Baumwolle, denn diese wird allgemein unter Industriepflanzen abgehandelt. Dennoch stehen zwei Quellen zur Verfügung, die zwar beide Probleme aufwerfen, sich jedoch in gewisser Weise ergänzen:

- Die Angaben, die im Rahmen der Beihilferegelung für Kleinerzeuger statistisch erfaßt werden: Erzeugern nämlich, deren Anbaufläche 2,5 ha nicht übersteigt, wird eine zusätzliche Hektarbeihilfe gezahlt (vgl. § 3.3); diese Sonderregelung allerdings hat vor allem in Griechenland eine "Inflation" der Anzahl kleiner Erzeuger bewirkt, so daß die aus den Angaben gezogenen statistischen Schlüsse mit Vorsicht zu geniessen sind;

- die INLB-Daten (Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen): Erfaßt werden nur Betriebe über einer bestimmten Mindestgröße, was die Nützlichkeit der Daten im Falle der Baumwolle etwas einschränkt.

Auch hier gibt es wieder einen deutlichen Unterschied zwischen Griechenland und Spanien.

In <u>Griechenland</u> gab es im Wirtschaftsjahr 1993/94 angeblich rund 100 000 kleine Baumwollerzeuger, die 53 % der Anbaufläche auf sich vereingten. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß diese Zahl nach Aufspaltung der Beihilfeanträge für Kleinerzeuger zu hoch angesetzt wurde, denn die Anbauflächen der "Kleinen" haben sich in vier Jahren verdreifacht. Das INLB dagegen (Mittelwert 1989-1991) weist 45 000 Baumwollbetriebe aus, deren durchschnittliche Ackerfläche 4,3 ha und deren durchschnittliche Baumwollfläche 2,5 ha beträgt: in Anbetracht der vorausgesetzten Mindestbetriebsgröße jedoch werden in diesem Fall nur 44 % der griechischen Baumwollanbauflächen erfaßt. Erstaunlich ist, daß mit diesen beiden Quellen trotz der unterschiedlichen Zeiträume nahezu die gesamte Anbaufläche abgedeckt wäre. Doch wie auch immer, typisch für die griechische Baumwollproduktion sind sehr kleine und stark spezialisierte Strukturen.

Mit Hilfe des INLB läßt sich diese regionale Analyse in Griechenland noch weiter fortführen. In der Region Mittelgriechenland ist Baumwolle praktisch die einzige von den betroffenen Betrieben angebaute Kultur: Auf sie entfallen 5/6 der Ackerflächen. Auch in <u>Thessalien</u> zeichnet sich eine Baumwollmonokultur ab: Hier wird sie auf 2/3 der Ackerfäche der betreffenden Betriebe angebaut. In <u>Makedonien-Thrakien</u> dagegen, einer großen baumwollproduzierenden Region, dominiert nicht der Baumwoll- sondern der Maisanbau.

In <u>Spanien</u>, d. h. konkret in Andalusien, ist die Zahl der Kleinerzeuger nicht derartig "ins Schleudern geraten": 1993/94 waren es 3 800, auf die 16 % der Anbaufläche entfielen (gegenüber 13 % zu Beginn der Regelung). Andererseits gibt es den Angaben des INLB zufolge (Mittelwert 1989-1991) 11 000 baumwollproduzierende Betriebe mit einer Ackerfläche von 14 ha und einer durchschnittlichen Baumwollanbaufläche von 8,6 ha: das INLB erfaßt in diesem Fall nahezu die gesamte Baumwollfläche. Demzufolge sind die Strukturen in Spanien deutlich größer als in Griechenland, die Spezialisierung auf den Baumwollanbau dagegen ebenso ausgeprägt.

2.3 <u>Kosten und Gewinnspannen</u>

Die bis 1991 vorliegenden INLB-Angaben gestatten einen Vergleich zwischen Regionen und angebauten Kulturen. Die Ergebnisse sind in der Tabelle auf der folgenden Seite (Seite v) wiedergegeben. Analysiert wurde zunächst das Verhältnis Kosten/Gewinnspanne: Die Kosten umfassen spezifische und allgemeine Kosten, insbesondere die Kosten der Ernte, aber weder Abschreibungen noch Arbeitskosten (ständige Arbeitskräfte und andere). Die angegebenen Beträge sind Mittelwerte 1989-1991, ausgedrückt in ECU.

Am höchsten ist die Gewinnspanne mit 2 200 ECU/ha in <u>Thessalien</u>: In dieser Region lassen sich mit Baumwolle weit höhere Erlöse erzielen als mit dem Hauptkonkurrenten Mais, bei dem die Gewinnspanne rund 1 700 ECU/ha beträgt. In <u>Makedonen-Thrakien</u> liegen die Gewinnspannen für Baumwolle und Mais bei 1 600 ECU/ha und 1 500 ECU/ha, d. h. sehr viel näher beieinander. Dies erklärt auch die strukturellen Unterschiede zwischen diesen beiden großen Produktionsgebieten: in Thessalien Spezialisierung auf Baumwolle, in Makedonen-Thrakien überwiegend Maisanbau.

In Andalusien fallen die jeweiligen Gewinnspannen geringer aus als in Griechenland: 1 400 ECU/ha bei Baumwolle und 1 100 ECU/ha bei Mais. Absolut gesehen ist der Baumwollanbau in Andalusien mithin weniger rentabel als in Thessalien und Makedonien-Thrakien, trotz der etwas höheren Erträge: dies hängt mit den höheren Produktionskosten sowie der zur Zeit des beobachteten Zeitraums günstigeren agromonetären Situation in Griechenland als in Spanien zusammen. Relativ gesehen dageggen fällt ein Vergleich der Gewinnspannen Baumwolle/Mais hier ebenso wie in den griechischen Regionen zugunsten der Baumwolle aus: Dies erklärt, warum die spanischen Landwirte bei ausreichender Wasserversorgung dieser Kultur den Vorzug geben.

VERGLEICH DER GEWINNSPANNEN VON BAUMWOLLE UND MAIS IN DEN WICHTIGSTEN BAUMWOLLPRODUKTIONSGEBIETEN
Mittelwert 1989-1990-1991

	Anzahl vertretener Betriebe	Stichproben-Betriebe	Durchschn. LF (ha)	Kulturfläche (ha)	Anbaufläche insgesamt (ha) (*)	Produktion (t)	**	Produkt. Wert/ha	Gesamtkosten	Gewinnspanne ECU/ha
Griechenland										
Baumwolle	45402	1152	7.8	2.5	4.3	6.18	2.50	2330.8	597.7	1733.1
Mais	116541	1537	7.0	1.9	3.5	19.82	10.62	2039.7	494.7	1545.0
Makedonien-Thrakien										
Baumwolle	21638	498	7.9	2.1	4.5	4.54	2.19	2228.2	586.7	1641.5
Mais	54393	818	7.2	2.1	2.9	22.90	11.04	2066.4	546.3	1520.1
Thessalien										
Baumwolle	15651	425	6.3	2.5	3.8	7.05	2.90	2902.0	674.7	2227.3
Mais	13335	162	7.5	2.1	3.0	23.47	11.13	2262.7	546.5	1716.2
Mittelgriechenland										
Baumwolle	7052	213	11.2	4.0	4.7	9.86	2.51	1744.4	492.0	1252.4
Mais	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Spanien										
Baumwolle	11355	135	17.1	8.6	14.0	26.02	3.04	2722.6	1287.3	1435.3
Mais	90522	812	14.2	3.0	8.3	23.47	7.77	1517.2	577.5	939.7
ANDALOUSIE										
Baumwolle	11070	129	17.4	8.7	14.3	26.56	3.04	2724.9	1290.7	1434.2
mais	4070	32	18.2	5.6	15.8	50.73	8.96	1766.6	643.5	1123.2

(*) Anbaufläche insgesamt = Anbauflächen Getreide + Baumwolle + Kartoffeln + Zuckerrüben + Sonnenblumen + andere als Dauerkulturen
Quelle: INLB

** Durchschnitts-ertrag (t/ha)

Es gibt keinen Grund anzunehmen, daß die Rentabilität der Baumwolle in den Jahren nach 1991 spürbar gesunken sein könnte, da die Erträge normal waren; der Rückgang der Anbauflächen ist vermutlich auf die unerwartet geringen Wasservorräte sowie auf die neue Regelung für Ölsaaten zurückzuführen, die besonders 1993 den Anbau von Sonnenblumen attraktiv gemacht hat.

Nach dieser Analyse lassen sich die mikroökonomischen Grundlagen für die rasche Entwicklung des Baumwollanbaus in Griechenland verstehen. Außerdem wird klar, warum Baumwolle für spanische Landwirte weniger interessant ist, auch wenn bei Wiederherstellung normaler Bedingungen der Wasserversorgung nicht mit einem strukturellen Rückgang zu rechnen ist.

2.4 Baumwolle und Umwelt

Das Verhältnis Baumwolle/Umwelt ist recht kontrastreich. Einerseits ist Baumwolle die wichtigste Textilfaser pflanzlichen Ursprungs. Als Naturprodukt steht sie in einem deutlich besseren Ruf als die konkurrierenden synthetischen Fasern. Andererseits wirft die Produktion von Baumwolle, wie überhaupt intensiv betriebener Anbau von Kulturen, bestimmte Umweltprobleme auf.

Schwierigkeiten bereiten vor allem die bereits erwähnte Tendenz zur Monokultur in bestimmten Anbaugebieten und die Tatsache, daß die Felder bewässert werden müssen. Das Fehlen eines Fruchtwechsels in bestimmten Regionen birgt die Gefahr einer vorzeitigen Erschöpfung der Böden und erhöht die Risiken phytopathologischer Art. Und die Bewässerung - nicht nur der Baumwollfelder - wirft in Griechenland wie auch in Spanien Probleme der Wasserbewirtschaftung auf.

Dann sind da die beiden Posten Düngemittel und Pestizide, die, wie es heißt, beim Baumwollanbau reichlich Verwendung finden. Tatsächlich werden diese Mittel in der Gemeinschaft nach Angaben des INLB beim Baumwollanbau in vergleichbarem Umfang eingesetzt wie beim intensiven Anbau anderer Kulturen (bewässerter Mais, Weizen in den nördlichen Anbaugebieten...). Am aufsehenerregendsten ist wahrscheinlich das Versprühen von Entlaubungsmitteln über den reifen Baumwollpflanzen, um die maschinelle Ernte zu erleichtern.

Bei der Entkörnung stellt sich das Problem der Beseitigung der Nebenerzeugnisse, die häufig einfach im Freien verbrannt werden und so die Umwelt belasten. In der Textilindustrie schließlich können die verschiedenen Verfahren der chemischen Behandlung von Baumwollfasern Umweltprobleme nach sich ziehen.

Nachdem in mehreren Ländern, insbesondere den USA, Paraguay, Ägypten und Indien, erfolgreiche Versuche mit dem biologischen Anbau von Baumwolle durchgeführt worden sind, kommt jetzt auch in Griechenland ein gewisses Interesse an dieser Form des Anbaus auf, und bestimmte Erzeuger fordern, "biologische" Baumwolle absetzen zu können. Diese Art des Anbaus allerdings erfordert im Gegensatz zum traditionellen Anbau sehr viel mehr Arbeitskräfte. In den USA werden überdies Versuche durchgeführt, natürlich gefärbte Baumwolle anzubauen, die in der Bekleidungsindustrie hoch gehandelt wird: Sie macht es möglich, auf umweltschädliche Verarbeitungsverfahren zu verzichten.

3. FUNKTIONIEREN DER BEIHILFEREGELUNG

3.1 Erzeugerbeihilfe und Mindestpreis

Auch wenn Baumwolle nicht in Anhang II des Vertrags genannt ist, wird in Protokoll Nr. 4 der Akte über den Beitritt Griechenlands der landwirtschaftliche Charakter dieser Produktion ausdrücklich anerkannt und eine Erzeugerbeihilfe eingeführt. Hieraus wurden im Protokoll Nr. 14 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ergänzende Bestimmungen festgelegt. Ziel der Beihilfe ist es, die Erzeugereinkommen zu stützen, ihre Abwicklung erfolgt jedoch über die Entkörnungsunternehmen: Die Beihilfe wird den Unternehmen ausgezahlt, sofern diese ihrerseits dem Erzeuger einen (vom Rat festgesetzten) Mindestpreis gezahlt haben.

Die zumindest monatlich von der Kommission festgesetzte Erzeugerbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem jährlich vom Rat beschlossenen Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle und dem auf dem Weltmarkt festgestellten Preis. Da Notierungen für nicht entkörnte Baumwolle fehlen, muß sich die Kommission diesen Weltmarktpreis praktisch selbst "zusammensetzen", wobei sie je 100 kg ausgeht von

- 32 kg entkörnter Baumwolle (Fasern);
- 54 kg Baumwollsamen, deren Wert unter bezug auf andere Ölsaaten ermittelt wird;
- pauschal veranschlagten Entkörnungsgebühren in einer Höhe von 14,24 ECU A/100 kg.

In der Regel machen die Fasern mehr als 90 % des Gesamtwerts Fasern + Samen aus.

Der für die Festsetzung der Beihilfe zugrunde gelegte Weltpreis ist ein "Spot"-Preis: Aufgrund der technischen Schwierigkeiten, diese zu ermitteln, werden keine Terminkurse verwendet (vgl. § 1.2). Dennoch kann die Höhe der Beihilfe im voraus oder erst nach Übernahme der Baumwolle durch das Entkörnungsunternehmen festgesetzt werden. Die Vorausfestsetzung ermöglicht den Unternehmern den Abschluß von Termingeschäften, da sie den Beihilfebetrag im voraus kennen: Bei Abschluß eines Termingeschäfts zu einem höheren Preis als den Spot-Preis machen sie so dank des einmaligen Beihilfebetrags einen Gewinn. Die Festsetzung im nachhinein ist eine zusätzliche Erleichterung: Merkwürdigerweise aber haben die Entkörnungsunternehmen, die diese Möglichkeit bisher in Anspruch genommen haben, die Marktentwicklung insgesamt ziemlich schlecht eingeschätzt, was dem Gemeinschaftshaushalt zugute gekommen ist. Bei Baumwolle sind nicht so sehr diese verschiedenen Möglichkeiten der Durchführung das Problem als vielmehr das Fehlen rasch abrufbarer Informationen, auf die die Kommission ihre Entscheidungen stützen kann (die Dienststellen verfolgen bereits täglich die Entwicklung der Weltpreise).

Die Einhaltung des Mindestpreises gilt für sämtliche Lieferungen eines Erzeugers an ein bestimmtes Unternehmen ab landwirtschaftlichem Betrieb; der Preis wird nicht nur nach Maßgabe des Gehalts an Wasser und Fremdbestandteilen berichtigt, sondern auch nach Maßgabe der Faserqualität (Länge und Güte), was Probenahmen erforderlich macht und die Aufstellung einer (gemeinschaftlichen) Tabelle von Zu- und Abschlägen gegenüber der Standardqualität.

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wurden folgende Preise festgesetzt (Anwendung der nachstehend beschriebenen Stabilisatorenregelung):

- Zielpreis: 101,46 ECU A/100 kg
- Mindestpreis: 96,39 ECU A/100 kg

3.2 Stabilisatorenregelung

Seit ihrer Einführung im Jahr 1981 unterliegt die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle der Anwendung eines Stabilitsators in Form einer garantierten Höchstmenge (GHM) für die Gemeinschaftserzeugung. Seit dem Beitritt Spaniens (Wirtschaftsjahr 1986/87) wurden die Einzelheiten dieser Regelung praktisch jedes Jahr geändert; einen Überblick über die Entwicklung gibt der Kasten auf der nachfolgenden Seite (Seite vi). Derzeit gilt folgendes:

- GHM von 701 000 t;
- Kürzung des Zielpreises um einen Prozentsatz, der halb so hoch ist wie die ebenfalls in Prozent ermittelte Differenz (Überschreitung) zwischen der geschätzten Erzeugung und der GHM;
- Kürzung des Mindestpreises um denselben Betrag;
- Berichtigung im darauffolgenden Jahr nach Maßgabe der tatsächlichen Erzeugung, wenn diese die GHM um die zulässige Freigrenze von 3 % übersteigt;
- Begrenzung der zulässigen Kürzung des Zielpreises im laufenden Wirtschaftsjahr auf 18,5 % und im kommenden Jahr auf 7 %.

Die Regelung weist Parallelen zu der Regelung auf, die zwischen 1988/89 und 1991/92 für Ölsaaten galt, unterscheidet sich jedoch wesentlich durch die Begrenzung der zulässigen Kürzung, die inzwischen regelmäßig erreicht wird. Dieser Umstand hat dazu geführt, daß die Erzeugung nicht zurückging (vgl. vorstehend § 1.3) und die Haushaltsaufwendungen ständig weiter gestiegen sind (vgl. nachfolgend § 3.5).

Die Festsetzung der GHM im Jahr 1986/87 auf 752 000 t war das Ergebnis der Addition der beiden nationalen Referenzmengen:

- 567 000 t für Griechenland: Produktionsvolumen vor Festsetzung der GHM;
- 185 000 t für Spanien: in der Beitrittsakte als eine Art "Recht auf Produktion" für Spanien genannte Menge.

Mit Änderung der Standardqualität wurde die GHM dann ab 1992/93 auf 701 000 t berichtigt.

Das Schaubild auf der übernächsten Seite (Seite vii) zeigt die reale Entwicklung der institutionellen Preise seit 1986/87 , d. h. nach Kürzung aufgrund der Stabilisatorenregelung, sowie die Entwicklung des rekonstituierten Weltmarktpreises. Es wird deutlich,welche Rolle der Weltmarktpreis und welche Rolle die Beihilfe für die Erzeugereinkommen spielen. Derzeit beträgt die Relation etwa 1/3 Weltmarktpreis (± 250 ECU/t) und 2/3 Beihilfe (± 500 ECU A/t).

Um die Auswirkungen monetärer und agromonetärer Veränderungen zu verdeutlichen, gibt das anschließende Diagramm (Seite viii) die Entwicklung des jeweiligen realen Mindestpreises in Landeswährung wieder. Wie zu beobachten ist, konnte sich der Mindestpreis in Griechenland trotz Stabilisatorenregelung zwischen 1986/87 und 1994/95 um das 2,7fache erhöhen, während derselbe Preis in Spanien stabil blieb; berücksichtigt man allerdings die Inflationsunterschiede, so verringert sich der Abstand.

Bei der Auswertung dieser Graphiken sollte nicht außer acht gelassen werden, daß nicht nur Baumwolle den Folgen monetärer Veränderungen ausgesetzt ist, sondern die Auswirkungen für alle durch eine gemeinsame Marktorganisation geregelten Erzeugnisse dieselben sind. Auch der relative Rückgang in Spanien im Vergleich zu Griechenland läßt sich hierdurch nicht erklären: In jedem Land hängt die Entwicklung der Produktion nämlich davon ab, in welchem Umfang der Anbau unterschiedlicher Kulturen gefördert wird.
Der derzeitige Beihilfebetrag für Baumwolle liegt bei 1 400 ECU A/ha.

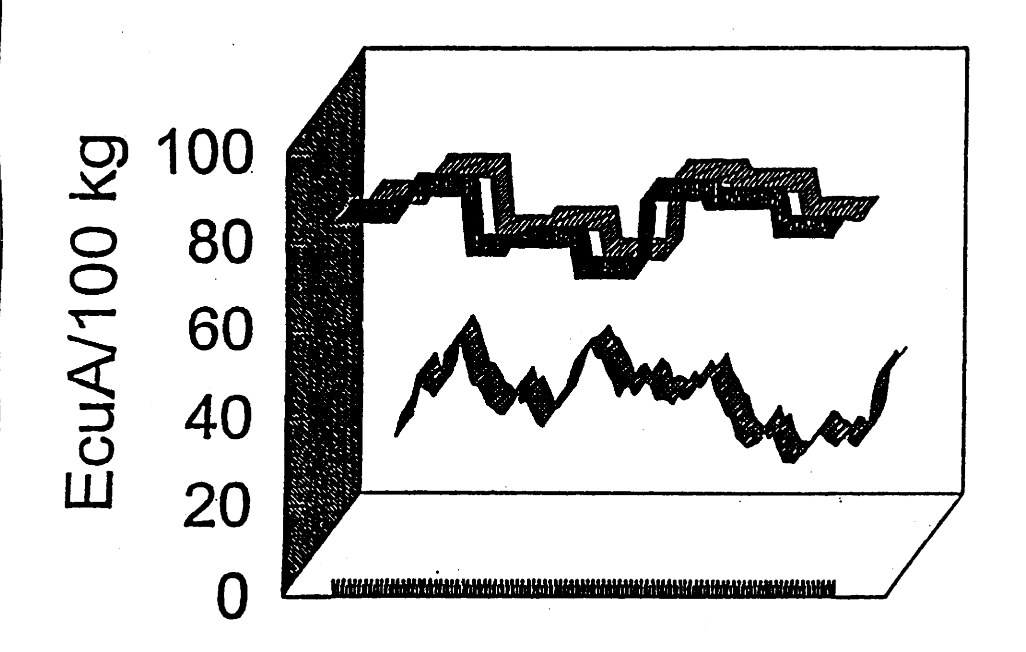
ÜBERBLICK ÜBER DIE STABILISATORENREGELUNG
SEIT DEM BEITRITT SPANIENS

Wirtschaftsjahr	GHM	KÜRZUNG DES ZIELPREISES	EINSCHRÄNKUNGEN	DIFFERENZ Ende des Wirtschaftsjahres	Berichtigte GHM
	(Tonnen)	(%)		(Tonnen)	(Tonnen)
1986/87	752000	$\frac{(GE-GHM)*0,5}{15000}$		X	GHM (+ oder -) X
1987/88	752000	$\frac{(GE-GHM')*0,5}{15000}$	Kürzung um höchst. 15%	X	GHM (+ oder -) X
1988/89	752000	$\frac{(GE-GHM')*0,5}{15000}$	Kürzung um höchst. 20%	X	GHM (+ oder -) X
1989/90	752000	$\frac{(GE-GHM')*0,5}{15000}$	Kürzung um höchst. 25%	X	GHM (+ oder -) X
1990/91	752000	$\frac{(GE-GHM')*0,5}{15000}$	Kürzung um höchst. 25%	X	GHM (+ oder -) X
1991/92	752000	$\frac{(GE-GHM')*0,5}{15000}$	max. Kürzung 15%, auch wenn alle Strafabzüge zusammen mehr + Über-tragung von 5% + Frei-grenze von 3% auf X(2)		GHM (+ oder -) X
1992/93	701000(1)	$\frac{(GE-GHM')*0,5}{15000}$	Höchstabzug 15% + Übertragung von 5% + Freigrenze von 3% auf X(2)	X	
1993/94	701000	$\frac{(GE-GHM)*0,5}{GHM}$	Höchstabzug 18.5% + Übertragung von 7% + Freigrenze von 3% auf X(2)	X	
1994/95	701000	$\frac{(GE-GHM)*0,5}{GHM'}$		X	
1995/96	701000	$\frac{(GE-GHM)*0,5}{GHM}$		X	
		$\frac{(GE-GHM)*0,5}{GHM}$			

(1): Änderung der GHM nach Anpassung der Standardqualität
(2): Die Freigrenze findet nur auf Produktionsunterschiede unterhalb der Höchstgrenze (Höchstabzug) Anwendung
GE: Zu Beginn des Wirtschaftsjahres geschätzte Erzeugung
Tatsächliche Erzeugung: Am Ende des Wirtschaftsjahres bekannte, förderungsfähige Erzeugung
X: tatsächliche Erzeugung minus geschätzte Erzeugung
GHM': berichtigte GHM



NICHTENTKÖRNTE BAUMWOLLE
Preisentwicklung 1986 bis 1994



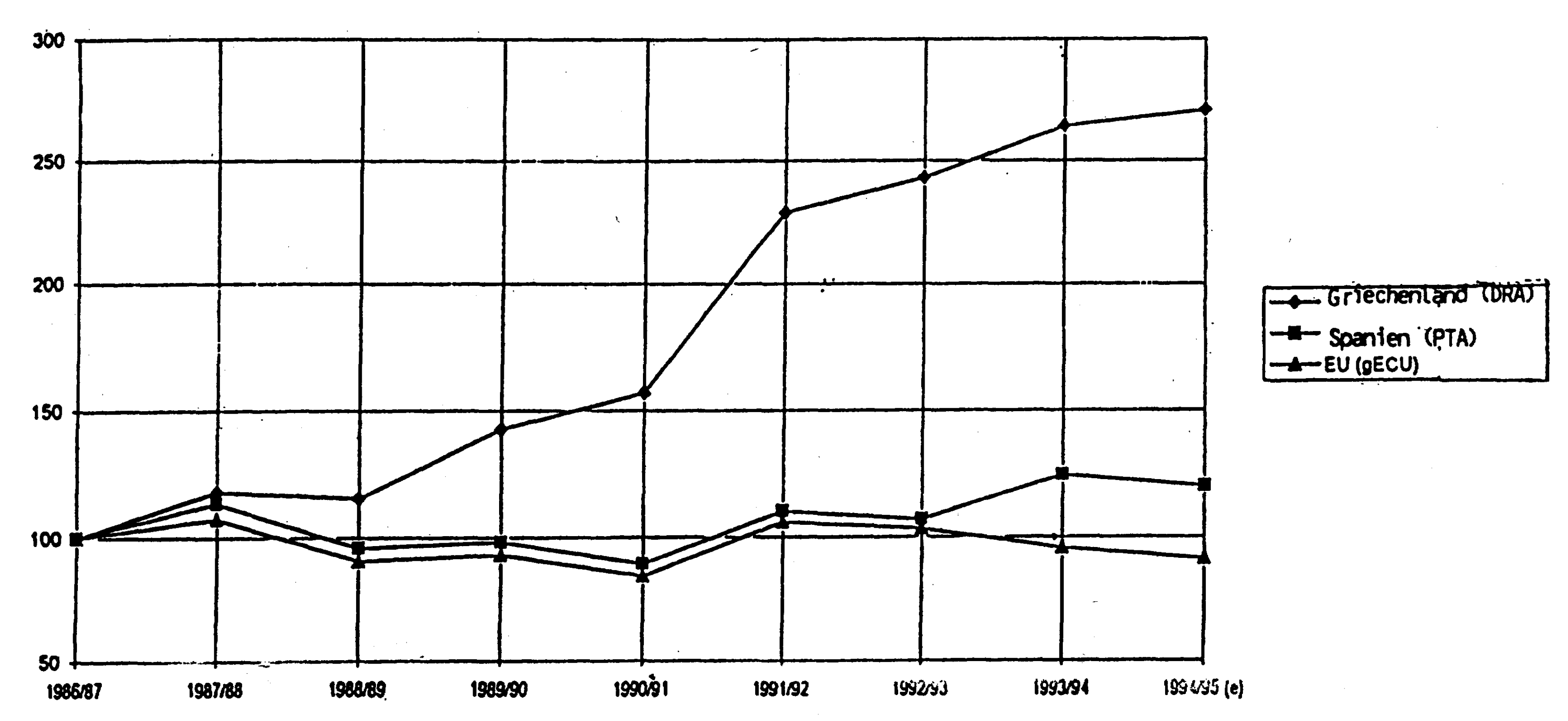




September 86 bis Juni 1994

COTTON.XLS

Verbraucherpreisindex zu laufenden Preisen (1986/87=100)



30/09/94

3.3 Beihilfe für Kleinerzeuger

Mit dem Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde in Anlehnung an die Beihilferegelung für kleine Olivenölerzeuger auch eine besondere Beihilferegelung für kleine Baumwollerzeuger eingeführt, um die Folgen der Stabilisatorenregelung für diese Gruppe von Erzeugern zum Teil auszugleichen. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß die Kleinerzeuger keine Einsparungen durch Mechanisierung erzielen können.

Die Beihilfe für "Kleinerzeuger" kann für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr denjenigen Erzeugern gewährt werden, deren Baumwollfläche 2,5 ha nicht übersteigt. Der Grundbetrag dieser ergänzenden Beihilfe ist auf 250 ECU/ha festgesetzt, und diese Beihilfe wird auf der Grundlage historischer Daten für eine garantierte Höchstanbaufläche von 73 000 ha gewährt, um eine vollkommene Haushaltsneutralität sicherzustellen.

Im Laufe der Jahre hat die Gewährung dieser Sonderbeihilfe durch Aufteilung der Anträge zu einer "Inflation" der Anzahl an Kleinerzeugern geführt, vor allem in Griechenland, und damit zu einem Anstieg der betreffenden Anbaufläche von 21 % im Jahr 1989/90 auf 50 % im Jahr 1993/94. In diesem letzten Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt wurde, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Kleinerzeugerregelung 1993/94

	Anzahl Erzeuger	betroffene Anbaufläche	% der Gesamt-anbaufläche Baumwolle
Griechenland	99 000	187 000	53.2
Spanien	3 800	5 200	16.5
EU	102 800	192 200	50.1

Diese "Unterwanderung" der Regelung hat die Beihilfe 1993/94 auf einen tatsächlichen Betrag von 94 ECU A/ha reduziert, was nur mehr rund 4 % der Einnahmen der betreffenden Erzeuger ausmacht.

Das Argument, die Kleinerzeuger könnten nicht von der Mechanisierung profitieren, fällt derzeit dank der gemeinsamen Verwendung von Erntemaschinen innerhalb der Erzeugergemeinschaften nicht mehr ins Gewicht.

3.4 Probleme der Überwachung

Folgende Aspekte sind für die Verwaltung der Baumwollbeihilferegelung entscheidend:

- Aussaatflächenmeldung der Erzeuger;
- Vertrag Erzeuger-Entkörnungsunternehmen mit Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestpreises;
- Übergabe der nicht entkörnten Baumwolle an das Unternehmen, mit Bestimmung der Qualität;
- Bestandsbuchhaltung des Entkörnungsunternehmens über Ein- und Ausgänge.

Theoretisch sichert diese Regelung eine ausreichende Überwachung. Sie gestattet es vor allem, den Ursprung jeder einzelnen Partie nicht entkörnter Baumwolle zurückzuverfolgen und die gelieferten Mengen mit den gemeldeten Anbauflächen zu vergleichen.

Die Kommission hält die Anwendung dieses Systems in Spanien für insgesamt zufriedenstellend. Anders ist die Situation in Griechenland: Skepsis scheint vor allem seit dem Wirtschaftsjahr 1991/92 geboten, als ein übermäßiger Anstieg der beihilfefähigen Mengen gegenüber den ersten Schätzungen festgestellt wurde. Die Hauptkritik der Kommission an der Verwaltung der Regelung in Griechenland betrifft folgende Punkte:

- nahezu vollständiges Fehlen einer Kontrolle der einzelnen Anbauflächen;
- keine Überprüfung unglaubwürdiger Eerträge;
- zwischengeschaltete Stellen zwischen Erzeuger und Entkörnungsunternehmen mit zahlreichen Fällen gefälschter Anbauerklärungen;
- Lücken in der Abwicklung der Übergabe an die Entkörnungsunternehmen, die zu Manipulationen der geförderten Mengen führen können;
- Verwaltung des Systems durch eine Stelle, deren Status nicht ganz klar ist, das "Cotton Board", das überdies 1 % der Beihilfebeträge einbehält;
- mangelnde Zusammenarbeit seitens der griechischen Behörden.

Die Lage wurde als ausreichend alarmierend eingestuft, so daß die Kommission ihre Absicht bekannt gab, Griechenland 1991 für Baumwolle den Rechnungsabschluß zu verweigern, und zwar in Höhe von 25 % der Ausgaben bzw. 100 %, wenn die Zusammenarbeit weiterhin verweigert würde.

Was die Einhaltung des Mindestpreises anbelangt, so liegen keine Klagen seitens der Erzeuger vor.

3.5 Haushaltsausgaben

Die Haushaltsaufwendungen für Baumwolle setzen sich aus der Erzeugerbeihilfe (Mengenbeihilfe) und der Sonderbeihilfe für Kleinerzeuger (Hektarbeihilfe) zusammen. Die Erzeugerbeihilfe, die unter Kapitel 1-14 - Textilpflanzen fällt, ist die bei weitem aufwendigere. Die Ausgaben beliefen sich 1991-1993 im Schnitt auf 687 Mio. ECU B. Die Kleinerzeugerbeihilfe, die unter Kapitel 1-38 - Entwicklung des ländlichen Raums fällt, macht dank des Mechanismus der garantierten Höchstanbaufläche, der vollkommene Haushaltsneutralität gewährleistet, jährlich nur 21 Mio. ECU B aus.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Ausgaben für die Erzeugerbeihilfe seit 1986.

Entwicklung der Ausgaben für die Erzeugerbeihilfe

(Mio. ECU B)

1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994 (Haushalt)
532	479	472	571	540	488	742	831	760

(Quelle : DG VI)

Trotz der Vorgabe einer garantierten Höchstmenge war es mithin nicht möglich, die Ausgaben zu stabilisieren; der Grund hierfür ist in der Begrenzung des Prozentsatzes zu suchen, um den die institutionellen Preise und die Beihilfebeträge gekürzt werden können.

Geht man von den mittelfristigen Produktionsvorhersagen in Abschnitt 1.3.4 aus, so werden sich die Haushaltsaufwendungen im Jahr 2000 bei unveränderter Beihilferegelung auf nahezu 1 Mrd. ECU belaufen.

4. FAZIT/VORSCHLÄGE

Wie die Analyse der bestehenden Beihilferegelung mit ihrer garantierten Höchstmenge zeigt, ist das Ziel, die Förderung auf die vorgesehene Menge zu beschränken, daran gescheitert, daß die Beihilfe nur um bestimmte Höchstsätze gekürzt werden darf; gleichzeitig wird die Regelung als ungerecht empfunden, da ein Produktionsanstieg in einem Mitgliedstaat zu Kürzungen der Beihilfe in beiden Mitgliedstaaten geführt hat. Unter diesen Umständen ist die Anmerkung des Rates vom Dezember 1993 nicht erstaunlich, die Kommission werde sich "mit den spezifischen Problemen des Baumwollsektors im Hinblick auf eine gerechte Verwaltung" auseinandersetzen.

Lösungsmöglichkeiten

Eine Lösung, die von der Kommission geprüft wurde, wäre die Einbeziehung der Baumwolle in die Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, neben Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten. Die Kommission hält diese Einbeziehung allerdings nicht für eine geeignete Lösung. Legt man den Beihilfebetrag je Hektar zugrunde, so übersteigt die Beihilfe für Baumwolle bei weitem die Beihilfen für andere Ackerkulturen - rund 1 700 ECU/ha gegenüber 540 ECU* für bewässerten Mais. Die Begrenzung auf die Grundfläche wäre daher noch keine ausreichende Absicherung gegen übermäßige Ausgaben, und es müßte für Baumwolle eine getrennte garantierte Höchstfläche festgelegt werden. Außerdem wären die Erzeuger angesichts des hohen Anteils von Arbeitskosten und anderen Vorleistungen am Gesamtwert der Baumwolle sicherlich stark versucht, die Flächenbeihilfe für eine geringe oder minimale Produktion zu beantragen, d. h. eigentlich nur für die Beihilfe anzubauen.

* bzw. 1 400 und 450 in "alten" grünen ECU.

Die Kommission ist daher zu dem Schluß gekommen, daß die derzeitige Beihilferegelung grundsätzlich beibehalten, aber wie nachstehend beschrieben angepaßt werden sollte.

VORSCHLÄGE

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe, die 1992 gewährt wurde, dem Ausgangsjahr für die Reform anderer Sektoren, sollte als Basis für die weitere Unterstützung dieses Sektors festgesetzt werden.

Regelung für Kleinerzeuger

Da die Kleinerzeuger durchaus von der Mechanisierung profitieren können, wenn sie zusammenarbeiten, und diese Regelung ganz offensichtlich dazu geführt hat, die Produktionsstrukturen in Griechenland zu verzerren, sollte sie aufgehoben werden und das Haushaltsvolumen hierfür in die allgemeine Beihilfe für diesen Sektor einfließen. Die Gesamtzuschüsse für Baumwolle, Groß- und Kleinerzeuger zusammengenommen, beliefen sich 1992 auf 762,9 Mio. ECU.

Geänderte GHM und Aufteilung zwischen den Erzeugermitgliedstaaten

Die GHM sollte auf die beiden baumwollerzeugenden Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, und zwar nach Maßgabe der durchschnittlichen Produktion in den letzten drei aufeinanderfolgenden Jahren, in denen die klimatischen Bedingungen als normal angesehen werden können, d. h. in den Jahren 1990/91 - 1992/93. Die durchschnittliche Gemeinschaftserzeugung in diesem Zeitraum betrug 947 000 t, von denen 698 000 t auf Griechenland und 249 000 t auf Spanien entfielen.

Geänderter Zielpreis

Damit die geänderte GHM und die Beihilfehöhe von 1992 miteinander gekoppelt werden können, sollte der Zielpreis künftig auf 110,73 ECU/100 kg festgesetzt werden. Diesem Zielpreis liegt ein geschätzter regulärer Weltmarktpreis von 30 ECU/100 kg (der mittlere Wert in der Spanne von 18-42/100 kg und Durchschnitt der Jahre 1986/87 - 1991/92)*. Unter normalen Weltmarktbedingungen werden die Ausgaben hierauf bei gleichbleibenden durchschnittlichen Produktionsmengen dem Haushaltslimit entsprechen**

Gerechte Regelung

Die Beihilfekürzungen im Falle eines Überschreitens der GHM sollten zum Teil auf Gemeinschaftsebene und zum Teil auf der Ebene der Mitgliedstaaten Anwendung finden. So könnten die ersten 10 % einer Überschreitung (die einen Strafabzug von 5 % bedeuten) gleichmäßig von den Erzeugern beider betroffenen Mitgliedstaaten getragen werden. Jeder weitere Strafabzug aber würde anteilmäßig verhängt, je nachdem, in welchem Ausmaß die Erzeugung in einem oder beiden Mitgliedstaaten die garantierte nationale Menge (GNM) um mehr als 10 % übersteigt.

91,7

* bzw. 97,25 und 15-35 in "alten" grünen ECU.
** (110,73 ECU - 30,2 ECU)x 10 x 947 000.

Fazit

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Regelung den Erzeugern größere Sicherheit bietet und sich auf dieser Grundlage besser planen läßt. Sie wird für eine stabile Erzeugung innerhalb der neuen GHM und GNM sorgen, wenn sich herausstellt, daß der vorgeschlagene Beihilfesatz ein angemessenes Einkommen gegenüber konkurrierenden Kulturen verspricht. Wird der Anbau ausgeweitet, bis ein Gleichgewicht erreicht ist, so gelten für Baumwolle dieselben Bewirtschaftungsstrategien wie für andere Kulturen. Gleichzeitig bedeutet die Aufteilung der GHM auf die baumwollproduzierenden Mitgliedstaaten eine gerechte Behandlung der Erzeuger in den beiden Anbaugebieten der Gemeinschaft.

Mit der neuen GHM als Grundlage und der gerechten Verteilung potentieller Strafabzüge könnten die Mitgliedstaaten die Erzeuger anspornen, ihre garantierte nationale Menge einzuhalten, und auf diese Weise größere Beihilfekürzungen vermeiden. Dies bedeutet, daß eine Begrenzung der möglichen Beihilfekürzungen nicht mehr erforderlich ist und überdies den Zielen der geänderten Regelung wiedersprechen würde. Auch die bestehenden Vorschriften, wonach ein Teil der Beihilfekürzung jeweils auf das nächste Jahr übertragen wird, erübrigen sich. Eine Kürzung des Beihilfebetrags wird in dem Jahr, in dem die Höchstmenge überschritten wird, gerecht auf die Erzeuger verteilt.

Strengere Überwachung

Auch wenn aus den erwähnten Gründen eine Hektarbeihilferegelung für Baumwolle nicht angezeigt erscheint, sollte aus Kontrollgründen eine Verbindung zwischen den mit Baumwolle bestellten Flächen und der Menge nicht entkörnter Baumwolle hergestellt werden, die an die Entkörnungsunternehmen geliefert wird. Diese Verbindung, die mit Hilfe angemessener Ertragskoeffizienten hergestellt werden sollte, wird die derzeitigen Kontrollen der in den Entkörnungsunternehmen produzierten Mengen entkörnter Baumwolle verstärken. Diese zusätzliche Kontrolle ist eine Absicherung des Gemeinschaftshaushaltes gegen die Gefahr, Baumwolle zu bezuschussen, die nicht wirklich von Gemeinschaftserzeugern produziert worden ist; außerdem wird das Risiko vermieden, daß ehrliche Erzeuger bestraft werden, wenn die GHM aufgrund einer betrügerischen Erzeugung überschritten wird.

Ermittlung des Weltmarktpreises

Gegenwärtig wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle auf der Grundlage des Wertes der entkörnten Baumwolle und der Baumwollsamen festgesetzt, wobei die Kosten für die Entkörnung berücksichtigt werden. Diese Regelung allerdings weist ernste Schwächen auf. Die Entkörnungskosten können nicht korrekt festgestellt werden, und es fehlen zuverlässige Notierungen für Baumwollsamen. Es wird daher vorgeschlagen, den Preis für nicht entkörnte Baumwolle künftig anhand der Notierungen für entkörnte Baumwolle festzustellen, die um einen Koeffizienten berichtigt werden, der sich auf die bisherige Relation zwischen dem Preis für entkörnte Baumwolle und dem von der Kommission berechneten Preis für nicht entkörnte Baumwolle stützt.

Wirtschaftsjahr und Auszahlung der Beihilfe

Um genauere Produktionsvorhersagen machen zu können, wird vorgeschlagen, den Beginn des Wirtschaftsjahres vom 1. September auf den 1. Oktober zu verlegen, d. h. auf einen Zeitpunkt, der eher dem Beginn der Entkörnungsperiode entspricht. Der endgültige Beihilfebetrag hängt natürlich u. a. davon ab, ob und in welchem Ausmaß die GHM überschritten wurde, was erst gegen Ende des Wirtschaftsjahres festgestellt werden kann. Den Entkörnungsunternehmen sollte jedoch ein Vorschuß von maximal 40% des Zielpreises gewährt werden. Die Höhe der Vorschußzahlung im Rahmen dieses Höchstsatzes wird jedes Jahr von der Kommission festgelegt, (die sich hierüber mit dem Verwaltungsausschuß berät) auf Grund des erfahrungsgemäß festgestellten Unterschieds zwischen Vorhersagen und tatsächlicher Produktion.

ANHANG

I. Garantierte nationale Menge (GNM)

Spanien: 249 000 (1)
Griechenland: 698 000 (2)

	SPANIEN (1)			Durchschnitt
	1990/91	1991/92	1992/93	
Beihilfefähige Mengen (frühere Standardqualität: 14-3)	281.838	279.575	-	
Beihilfefähige Mengen (derzeitige Standardqualität: 10-3)(*)	262.835	260.725	223.932	249.164

	GRIECHENLAND (2)			Durchschnitt
	1990/91	1991/92	1992/93	
Beihilfefähige Mengen (frühere Standardqualität: 14-3)	709.871	719.449	-	
Beihilfefähige Mengen (derzeitige Standardqualität: 10-3)(*)	662.008	670.940	760.685	697.878

(*) Die Standardqualität von nicht entkörnter Baumwolle ist im Wirtschaftsjahr 1992/93 angepaßt worden: Die Umrechnung der beihilfefähigen Mengen (der Wirtschaftsjahre vor der vorgenannten Änderung der Standardqualität) in Mengen der derzeitigen Standardqualität erfolgt mit Hilfe des Verringerungskoeffizienten von 0,9325748.

II. Berechnung des Zielpreises

- Hypothese für Weltmarktpreis von nicht entkörnter Baumwolle: 25 ECUA/100 kg (Durchschnitt 1986/87 - 1991/92)

- $\frac{\text{Gesamtausgaben (ohne Systemänderung)}^{(*)} \times 10^6}{\text{GHM}}$ =

  $\frac{762{,}9 \times 10^6 \text{ ECUB}}{947.000 \text{ Tonnen}}$

  = 66,7 ECUA/100 kg (**)

- Zielpreis von nicht entkörnter Baumwolle = 66,7 ECUA/100 kg + 25 ECUA/100 kg

  = 91,7 ECUA/100 kg, d.h. 110,73 ECU/100 kg(***)

(*) : Im Wirtschaftsjahr 1992/93 und mit folgender Aufteilung:

- Allgemeine Regelung: 742 Mio. ECU Bs
- Kleinerzeugerregelung: 20,9 Mio. ECU Bs

(**) : Die Umrechnung der Haushalts-Ecu in landwirtschaftliche Ecu erfolgt mit Hilfe eines Teilungsfaktors von 1,207.

(***) : Ab 1. Februar 1995 müssen alle in landwirtschaftlichen ECU ausgedrückten Preise und Beträge mit Hilfe des Multiplikators 1,207509 in Haushalts-ECU umgerechnet werden.

Vorschlag 95/ 0061(CNS)

VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES

vom

zur fünften Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 11 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2052/92[1],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur zweiten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle, insbesondere auf Artikel 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

1 ABl. Nr. L 215 vom 30.7.1992, S. 10.

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 vorgesehene Prüfung des Funktionierens der mit dem Protokoll Nr. 4 eingeführten Regelung hat ergeben, daß diese Regelung angepaßt werden muß.

Eine Untersuchung der Auswirkungen des Baumwollanbaus in den Baumwollproduktionsgebieten zeigt, daß es unter anderem auch aufgrund des Baumwollfaserbedarfs in der Gemeinschaft angezeigt ist, die Baumwollerzeugung in denjenigen Gebieten der Gemeinschaft zu erhöhen, die sich am besten für diese Kultur eignen. Aus diesen Gründen empfiehlt sich eine Anhebung der garantierten Höchstmenge.

Damit sich der Baumwollanbau nicht in weniger hierfür geeigneten Gebieten ausweitet und keine höheren Haushaltsausgaben entstehen, sollte der Zielpreis im Verhältnis zur Anhebung der garantierten Höchstmenge verringert und jegliche Begrenzung der Beihilfekürzung im Falle einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge aufgehoben werden. Bei der Festsetzung des Zielpreises ist der Anpassung an die Preise in ECU Rechnung zu tragen, die in der Verordnung (EG) Nr. 150/95 des Rates vom 23. Januar 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse[2] vorgesehen ist.

Aus Gründen der haushaltstechnischen Vereinfachung wie auch der Gleichbehandlung der Unternehmen empfiehlt es sich, jegliche Übertragung der Beihilfekürzung abzuschaffen.

---

2 ABl. Nr. L 22 vom 31. 1.1995, S. 1.

Die unterschiedliche Produktionsentwicklung in den Erzeugermitgliedstaaten war hinsichtlich der Funktionsweise der Stabilisatorenregelung mit ungerechten Auswirkungen verbunden. Im Hinblick auf eine gerechtere Regelung ist vorzusehen, daß die Kürzung der Beihilfe bei Überschreitung der garantierten Höchstmenge bis zu 10 % in gleicher Weise auf die Erzeugermitgliedstaaten Anwendung findet und daß im Falle einer Überschreitung um mehr als 10 % eine zusätzliche Kürzung für die betroffenen Mitgliedstaaten gilt. Den potentiellen Baumwollerzeugern unter den Mitgliedstaaten ist jedoch die Möglichkeit zur Einführung des Baumwollanbaus in ihrem Land zu geben, indem für sie ein Produktionsniveau festgesetzt wird, auf das die Stabilisatorenregelung keine Anwendung findet.

Um den Unternehmen die Möglichkeit zu längerfristigen Produktions- und Verarbeitungsprogrammen zu geben, empfiehlt es sich, künftig von der jährlichen Festsetzung des Zielpreises sowie des Mindestpreises abzusehen, der dem Erzeuger zu zahlen ist, um für ihn die Gewährung der Beihilfe sicherzustellen.

Aufgrund der Erfahrung könnte es sich als notwendig erweisen, weitere Anpassungen an der Regelung vorzunehmen, die im vorgenannten Protokoll vorgesehen ist. Zu diesem Zweck bedarf es eines Verfahrens, das dem Rat solche Anpassungen ermöglicht -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird die in den Absätzen 3, 8, 9 und 11 des Protokolls Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands vorgesehene und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates[3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2760/94[4], geänderte Beihilferegelung für Baumwolle angepaßt.

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

1. Es wird eine garantierte Höchstmenge (GHM) eingeführt, für welche die in Absatz 3 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle genannte Beihilfe gewährt wird.
   Diese Menge wird für jedes Wirtschaftsjahr auf 947 000 Tonnen nicht entkörnte Baumwolle festgesetzt.

2. Die GHM wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt (garantierte nationale Menge - GNM):
   Spanien: 249 000 t
   Griechenland: 698 000 t.

3. Unbeschadet von Absatz 4 wird für den Fall, daß die tatsächliche Erzeugung im Laufe eines Wirtschaftsjahres die GHM überschreitet, der Zielpreis für dieses Wirtschaftsjahr wie folgt angepaßt:

---

[3] ABl. Nr. L 184 vom 3. 7.1987, S. 14
[4] ABl. Nr. L 294 vom 15.11.1994, S. 1.

- Bei Überschreitung der GHM bis zu 10 % wird der Zielpreis um die Hälfte des Prozentsatzes gesenkt, um den die GHM überschritten wurde,

- bei Überschreitung der GHM um mehr als 10 % wird der Zielpreis in jedem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugung die GNM plus 10 % überschreitet, zusätzlich gesenkt. Diese zusätzliche Senkung berechnet sich zum einen nach der Überschreitung der GHM und zum anderen nach der Differenz zwischen der tatsächlichen Erzeugung jedes Mitgliedstaates und seiner GNM.

Die anwendbaren Senkungen werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates[5], zuletzt geändert durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS[6], festgesetzt.

4. Absatz 3 gilt nicht für Mitgliedstaaten, deren tatsächliche Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle während des Wirtschaftsjahres 1 500 t nicht überschreitet."

Artikel 3

Absatz 8 des Protokolls Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"8. Der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 110,73 ECU/100 kg festgesetzt.

---

[5] ABl. Nr. L 146 vom 4. 7.1970, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1.

Dieser Preis bezieht sich auf Baumwolle

- von einwandfreier und handelsüblicher Qualität,
- die einen Feuchtigkeitsgehalt von 10 v.H. und einen Gehalt an Fremdbestandteilen von 3 v.H. aufweist,
- die die erforderlichen Merkmale aufweist, um nach Entkörnung 32 v.H. Fasern der Qualität Nr. 5 (white middling) mit einer Länge von 28 mm (1-3/32) zu ergeben."

Artikel 4

Folgender Absatz wird in Protokoll Nr. 4 eingefügt:

"8a. Die Erzeugerbeihilfe wird nur Unternehmen gewährt, die nicht entkörnte Baumwolle zu einem Preis kaufen, der mindestens so hoch ist wie der Mindestpreis. Dieser Mindestpreis wird auf 105,19 ECU/100 kg nicht entkörnte Baumwolle festgesetzt und gilt für die beim Zielpreis zugrunde gelegte Qualität und ab landwirtschaftlichem Betrieb."

Artikel 5

In Absatz 9 Unterabsatz 2 des Protokolls Nr. 4 wird Buchstabe a) gestrichen.

Artikel 6

Absatz 11 des Protokolls Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"11. Spätestens bis zum Anfang des Wirtschaftsjahres 1999/2000 übermittelt die Kommission dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Beihilferegelung für Baumwolle. Wenn es sich aufgrund dieses Berichtes als notwendig erweisen sollte, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wie die Regelung gegebenenfalls unter Berücksichtigung der mit dieser Regelung einerseits und mit der Beihilferegelung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen andererseits gewonnenen Erfahrung anzupassen ist."

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich un gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu   Im Namen des Rates

Vorschlag

VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES

vom

zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. /95[1]

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 4 der Akte über den Beitritt Griechenlands sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates[2] wurden mit der Verordnung (EG) Nr. /95 geändert. Demzufolge ist eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates[3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1554/93[4] erforderlich. Angesichts der umfangreichen Anpassungen, die an der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 vorzunehmen sind, sowie angesichts der bereits erfolgten zahlreichen Änderungen dieser Verordnung empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz eine Neufassung dieser Verordnung. Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 aufzuheben.

---

1 Siehe Seite dieses Amtsblattes.
2 ABl. Nr. L 184 vom 3. 7.1987, S. 14.
3 ABl. Nr. L 211 vom 31. 7.1981, S. 2.
4 ABl. Nr. L 154 vom 25. 6.1993, S.23.

Gemäß Absatz 9 des Protokolls sind insbesondere Verfahrens- und zweckdienliche Verwaltungsvorschriften für die Anwendung dieses Protokolls, allgemeine Vorschriften für die Regelung der Erzeugerbeihilfe, die Merkmale für die Ermittlung des Weltmarktpreises sowie die Vorschriften für die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen zu beschließen.

Um die Durchführung der Regelung für die Erzeugerbeihilfe zu erleichtern und eine ordnungsgemäße Verwaltung dieser Regelung zu ermöglichen, ist ein Verwaltungsverfahren einzuführen, durch das im Rahmen des Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird. Dies kann am besten mit Hilfe des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf geschehen, der mit Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf[6], zuletzt geändert durch [6], eingesetzt worden ist.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 ist ein jeweils festzulegender Koeffizient auf die Beihilfe anzuwenden, wenn die gemeinschaftliche Erzeugung eine im vorhinein festgesetzte Produktionsmenge übersteigt. Infolgedessen kann der zu gewährende Beihilfebetrag erst nach Feststellung der erzeugten Menge ermittelt werden. Es ist eine teilweise Vorauszahlung vorzusehen, damit den Betroffenen durch die verzögerte Zahlung der Beihilfe keine allzu großen Nachteile entstehen.

Gemäß Absatz 3 Unterabsatz 3 des Protokolls wird die Höhe der Beihilfe auf der Grundlage des Unterschieds zwischen einem Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle und dem Weltmarktpreis festgesetzt. Da nicht entkörnte Baumwolle nicht international gehandelt wird und es infolgedessen auch keine Angebote und Notierungen für dieses Erzeugnis gibt, sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Weltmarktpreis dieses Erzeugnisses bestimmt werden kann. Dieser Preis läßt sich anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem zugrundegelegten Preis von entkörnter Baumwolle und dem berechneten Preis von nicht entkörnter Baumwolle ermitteln.

---

[5] ABl. Nr. L 146 vom 4. 7.1970, S. 1.
[6]

Zur Bestimmung des Preises von entkörnter Baumwolle sind die Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen. Der Weltmarktpreis ist auf der Grundlage der niedrigsten Angebote und Notierungen unter denjenigen Angeboten und Notierungen zu ermitteln, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend angesehen werden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist der Weltmarktpreis für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft festzustellen. Bei der Bestimmung dieses Ortes ist zu berücksichtigen, ob er für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse repräsentativ ist. Es empfiehlt sich daher, die Häfen in Nordeuropa heranzuziehen, wenn es sich um Baumwolle aus einer Vielzahl von Ursprungssorten handelt, und den Hafen von Piräus, wenn es sich um eine begrenzte Anzahl von Ursprungssorten oder um an einem Börsenplatz außerhalb Europas festgestellt Angebote und Notierungen handelt. Im letztgenannten Fall müssen die berücksichtigten Angebote und Notierungen berichtigt werden, wenn sie sich auf einen anderen Grenzübergangsort beziehen als den Hafen von Piräus.

Für die berücksichtigten Angebote und Notierungen sind außerdem Berichtigungen vorzunehmen, um etwaige Unterschiede in Aufmachung und Qualität gegenüber den für die Festsetzung des Zielpreises maßgeblichen Kriterien auszugleichen.

Es ist vorzusehen, daß die Erzeugermitgliedstaaten die für das reibungslose Funktionieren der Beihilferegelung erforderlichen Kontrollmaßnahmen treffen.

Damit für die sich aus der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ergebenden Gemeinschaftsausgaben Finanzierungs- und währungsrechtliche Vorschriften sowie zweckdienliche Verfahren gelten, sind diesbezüglich sinngemäß - da es sich bei der Baumwolle um ein spezifisch landwirtschaftliches Erzeugnis handelt - sowohl die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik[7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88[8] anzuwenden als auch die Verordnungen über den Wert der Rechnungseinheit und der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Wechselkurse.

Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Anpassungen der Regelung muß unter bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Hierfür können Übergangsmaßnahmen erforderlich sein -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) "nicht entkörnte Baumwolle": gereifte und geerntete Früchte des Baumwollstrauchs (Gossypium), die Reste von Kapseln, Blättern oder erdigen Bestandteilen enthalten;
b) "entkörnte Baumwolle": Baumwollfasern (ausgenommen Linters und Abfälle), weder gekrempelt noch gekämmt, bloß von Körnern und dem größten Teil der Reste von Kapseln, Blättern oder erdigen Bestandteilen befreit.

Artikel 2

Der Zielpreis für eine bestimmte Qualität nicht erntkörnter Baumwolle gilt für das ganze Wirtschaftsjahr. Dieses läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

---

7 ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.
8 ABl. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 1.

Artikel 3

1. Der Weltmarktpreis von nicht entkörnter Baumwolle wird anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle zugrunde gelegten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis ermittelt. Er wird regelmäßig auf der Grundlage des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises bestimmt.

2. Kann der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle nicht gemäß Absatz 1 ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Artikel 4

1. Der Weltmarktpreis von entkörnter Baumwolle wird für ein Erzeugnis der Qualität Nr. 5 (white middling) und mit 28 mm langen Fasern (1-3/32") ermittelt. Dabei werden Angebote auf diesem Markt sowie die Notierungen an einem oder mehreren für den internationalen Handel wichtigen europäischen Börsenplätzen berücksichtigt. Er wird auf der Grundlage der niedrigsten Angebote und Notierungen unter denjenigen Angeboten und Notierungen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten.

2. Zur Bestimmung dieses Preises wird ein Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif-geliefertes Erzeugnis aus den verschiedenen Lieferländern ermittelt, die für den internationalen Handel als repräsentativste Lieferanten gelten.

Kann der Weltmarktpreis jedoch nicht nach Maßgabe von Absatz 2 bestimmt werden, so erfolgt seine Bestimmung

- auf der Grundlage einer begrenzten Anzahl der am Börsenplatz Liverpool oder einer anderen europäischen Börse festgestellten repräsentativsten Angebote und Notierungen für ein in Piräus cif-geliefertes Erzeugnis oder

- auf der Grundlage der Angebote und Notierungen an einer nicht-europäischen Börse, indem entweder ein Durchschnitt für die Angebote und Notierungen eines in Piräus cif-gelieferten Erzeugnisses aus den verschiedenen Lieferländern ermittelt wird, die für den internationalen Handel als repräsentativste Lieferanten gelten, oder indem eine begrenzte Anzahl von den repräsentativsten Angeboten und Notierungen für ein in Piräus cif-angeliefertes Erzeugnis herangezogen wird.

3. Bei Angeboten und Notierungen, die den Notierungen der vorstehenden Absätze nicht entsprechen, werden die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen.

Artikel 5

1. Ist der gemäß Artikel 3 ermittelte Weltmarktpreis niedriger als der Zielpreis, so wird unbeschadet des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 für in der Gemeinschaft geerntete nicht entkörnte Baumwolle eine Beihilfe in Höhe des Unterschieds zwischen beiden Preisen gewährt.

2. Als Beihilfebetrag ist der Betrag auszuzahlen, der am Tag des Eingangs des Beihilfeantrags gilt. Der am Tag des Antragseingangs geltende Beihilfebetrag wird jedoch nach dem Unterschied zwischen dem an diesem Tag geltenden Zielpreis und dem Zielpreis des Tages berichtigt, an dem die Baumwolle unter Kontrolle gestellt wird.

Wird die Beihilfe vor Beantragung der Unterkontrollstellung beantragt, so ist der Beihilfeantrag nur in Verbindung mit einer ausreichenden Sicherheit zulässig, die gewährleistet, daß die Unterkontrollestellung innerhalb der gesetzten Frist beantragt wird.

3. Der Anspruch auf Beihilfe entsteht mit der Entkörnung. Die Beihilfe kann jedoch ab dem 16. Oktober nach Beginn des Wirtschaftsjahres bei Eingang der nicht entkörnten Baumwolle bei dem Entkörnungsunternehmen vorgestreckt werden, sofern eine ausreichende Sicherheit geleistet wird. Die Höhe des Vorschusses wird nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 bestimmt, wobei zum einen die geschätzte Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle und zum anderen der voraussichtliche Beihilfebetrag berücksichtigt werden. Der Vorschuß darf 40% des Zielpreises nicht überschreiten. Der etwaige Restbetrag der Beihilfe wird nach Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und der etwaigen Beihilfekürzung gezahlt. Diese Zahlung muß spätestens bis Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen.

4. Die Beihilfe wird von dem Erzeugermitgliedstaat ausgezahlt, in dessen Hoheitsgebiet die Entkörnung stattfindet.

5. Die Beihilfe wird nur für Baumwolle von einwandfreier und handelsüblicher Qualität gewährt.

6. Die Beihilfe wird für die im Entkörnungsunternehmen eingegangene Menge nicht entkörnter Baumwolle gewährt.

Beträgt die Menge entkörnter Baumwolle nicht mehr als 33% der im Entkörnungsunternehmen eingegangenen Menge nicht entkörnter Baumwolle, so wird die Beihilfe für die mit 100 multiplizierte und durch 32 dividierte Menge entkörnter Baumwolle gewährt.

Die beihilfefähige Menge entkörnter Baumwolle wird auf der Grundlage des Gewichts berechnet, das sich wiederum verringert je nach dem etwaigen Unterschied zwischen:

- dem festgestellten repräsentativen Gehalt an Fremdbestandteilen im Vergleich zum entsprechenden repräsentativen Gehalt der Qualität Nr. 5 und

- dem festgestellten Feuchtigkeitsgehalt im Vergleich zum entsprechenden repräsentativen Gehalt in der gemeinschaftlichen Entkörnung.

Die unter den beiden letzten Gedankenstrichen genannten repräsentativen Gehalte werden nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 ermittelt.

Artikel 6

Die zusätzliche Senkung des Zielpreises gemäß Artikel 2 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 wird wie folgt festgelegt:

a) Übersteigt in Spanien und Griechenland die tatsächliche Erzeugung die um 10% erhöhte garantierte nationale Menge (GNM), so wird die Überschreitung in jedem Mitgliedstaat als Prozentsatz der GNM berechnet und der Zielpreis um die Hälfte des Prozentsatzes gekürzt, um den die GNM überschritten wurde;

b) In den anderen Fällen wird die Menge, um die die tatsächliche Erzeugung die 10% erhöhte garantierte Höchstmenge (GHM) überschreitet, als Prozentsatz der GNM des betreffenden Mitgliedstaates berechnet und der Zielpreis um die Hälfte des Prozentsatzes gesenkt, um den die GHM überschritten wurde.

Artikel 7

Die Beihilfe wird auf Antrag nur den Entkörnungsunternehmen gewährt,

1. die folgendes vorlegen:

   a) einen Vertrag, nach welchem dem Erzeuger ein Preis gezahlt wird, der mindestens dem in Absatz 8a des Protokolls Nr. 4 genannten Mindestpreis entspricht und der eine Bestimmung enthält, derzufolge

- der vereinbarte Preis bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 um die Auswirkung dieser Bestimmungen auf die Beihilfe gesenkt wird,

- im Falle eines Unterschieds zwischen der Qualität der gelieferten Baumwolle gegenüber der Standardqualität der vereinbarte Preis im gemeinsamen Einvernehmen der Vertragsparteien proportionell berichtigt wird

oder

b) falls die Entkörnung im Auftrag eines einzelnen Erzeugers oder eines einem Zusammenschluß angehörenden Erzeugers vorgenommen, eine Erklärung mit Angabe der Bedingungen, unter denen die Entkörnung erfolgt und die Beihilfe an die Erzeuger weitergegeben wird.

2. die zur Kontrolle des Beihilfeanspruchs eine Bestandsbuchhaltung für nicht entkörnte und entkörnte Baumwolle führen, die noch festzulegenden Vorschriften entspricht.

3. die weitere Belege vorlegen, die zur Kontrolle des Beihilfeanspruchs erforderlich sind.

4. die nachweisen, daß die aufgrund des Vertrags gelieferte oder in der Erklärung nach Nummer 1 Buchstabe b) genannte Baumwolle in der Aussaatflächenmeldung nach Artikel 8 erfaßt ist.

Artikel 8

Vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres wird nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Erntevorausschätzungen die geschätzte Baumwollerzeugung gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgesetzt.

Für die Zwecke dieser Vorausschätzungen wird ein System der Aussaatflächenmeldung eingeführt.

Artikel 9

Vor Ende Juni des laufenden Wirtschaftsjahres wird die tatsächliche Erzeugung dieses Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 11 insbesondere unter Berücksichtigung der Mengen festgelegt, für welche die Beihilfe beantragt wurde.

Artikel 10

Die Erzeugermitgliedstaaten führen eine Kontrolle ein zwecks

- Feststellung der Menge nicht entkörnter Gemeinschaftsbaumwolle, die bei jedem Entkörnungsunternehmen eingegangen ist,
- Feststellung der Menge nicht entkörnter Gemeinschaftsbaumwolle, die entkörnt worden ist,
- Feststellung der Menge entkörnter Baumwolle, die in jedem Entkörnungsunternehmen aus der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Menge gewonnen wurde;
- Überprüfung der Einhaltung des Mindestpreises.

Artikel 11

1. Die Durchführunsgbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 erlassen.

2. Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um die Durchführung der Anpassungen der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Anpassungen zu erleichtern, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Absatzes 1 erlassen. Sie gelten längstens bis Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96.

Artikel 12

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird aufgehoben.

2. Sämtliche Verweisungen in Rechtsakten der Gemeinschaft auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 oder auf bestimmte Artikel dieser Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung oder auf die entsprechenden Artikel der vorliegenden Verordnung.

Artikel 13

Die Vorschriften der Verordnungen betreffend den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Wechselkurse sowie der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden auf diese Verordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

(PGRA/DE/1698)

Datum : 26.1.1995

1. HAUSHALTSPOSTEN: 141 Beihilfe Baumwollerzeugung MITTELANSATZ: 723 MIO ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:
Vorschläge zur Anpassung der Beihilfengewährung für Baumwolle

3. RECHTSGRUNDLAGE: Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands

4. ZIELE DES VORHABENS: Verwaltung des Baumwollsektors unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklung der Baumwollerzeugung in Griechenland und Spanien

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (95) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (96) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN		-	- 5 Mio ECU
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			

	1997	1998	1999	2000
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN 5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN				

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

s. Anlage

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA

ANMERKUNGEN:

VI/2516/95A (PGRA/DE/1699)

ANHANG

I. Kosten des Wirtschaftsjahres 1995/96 nach der früheren Regelung (Haushaltsjahr 1996)

1. Berechnungsgrundlage
   - Erzeugung: Spanien 210.000 t
     Griechenland 1.050.000 t
     EUR-15 1.260.000 t
   - Überschreitung: 1.260.000 t - 701.000 t = 559.000 t
     559.000 t : 701.000 t = 80%
   - Weltmarktpreis: 303 ECU/t (77 cts/lb; $/ECU: 0,82)
   - Zielpreis: 1.225,1 ECU/t
   - Beihilfen-kürzung: 20% des Zielpreises plus 7% aus 1994/95
     27% x 1.225,1 ECU/t = 330,8 ECU/t
   - Gewährte Beihilfe: (1.225,1 - 303 - 330,8) ECU/t = 591,3 ECU/t

2. Ausgaben ohne Beihilfen für Kleinerzeuger
   1,26 Mio t x 591,3 ECU/t x 0,993 (dS) = 739 Mio ECU

3. Ausgaben für Beihilfen für Kleinerzeuger
   73.000 ha x 298 ECU/ha x 0,993 (dS) = 22 Mio ECU

4. Gesamtkosten nach früherer Regelung
   739 Mio ECU + 22 Mio ECU = 761 Mio ECU

II. Kosten des Wirtschaftsjahres 1995/96 nach der vorgeschlagenen Regelung (Haushaltsjahr 1996)

1. Berechnungsgrundlage
   - Erzeugung)
   - Weltparktpreis) wie unter I
   - Überschreitung:
     1.260.000 t - 947.000 t = 313.000 t
     313.000 t : 947.000 t = 33,1%
   - 10% der Überschreitung : 94.700 t
   - Zielpreis : 1.107,3 ECU/t
   - Beihilfenkürzung um 5% in Griechenland und Spanien:
     5% x 1.107,3 ECU/t = 55,4 ECU/t
   - Überschreitung in Griechenland:
     1.050.000 t - 698.000 t = 352.000 t
     352.000 t : 698.000 t = 50,4%
   - Überschreitung in Spanien : 0 t
   - Überschreitung nach Ländern:
     313.000 t - 94.700 t = 218.300 t
     davon Spanien 0 t
     Griechenland 218.300t = 31,2%
   - Zusätzliche Kürzung :
     Spanien = 0
     Griechenland = 31,2% x 0,5 = 15,6%
     15,6% x 1.107,3 ECU/t = 172,7 ECU/t
   - Gesamtkürzung :
     Spanien = 55,4 ECU/t
     Griechenland = 55,4 ECU/t + 172,7 ECU/t = 288,1 ECU/t
   - Gewährte Beihilfe :
     Spanien (1.107,3 - 303 - 55,4) ECU/t = 748,9 ECU/t
     Griechenland (1.107,3 - 303 -228,1) ECU/t = 576,2 ECU/t

(PGRÄ/DE/1699)

2. Ausgabenberechnung

-Spanien	: 0,21 Mio t x 748,9 ECU/t x 0,991 (dS) =	156 Mio ECU
-Griechenland:	1,05 Mio t x 576,2 ECU/t x 0,993 (dS) =	600 Mio ECU
	INSGESAMT	756 Mio ECU

III. Finanzielle Auswirkung nach Vorschlag

756 Mio ECU - 761 Mio ECU = - 5 Mio ECU

ISSN 0256-2383

KOM(95) 35 endg.

DOKUMENTE

DE **03**

Katalognummer : CB-CO-95-080-DE-C

ISBN 92-77-86272-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

Bericht des Abgeordneten Siegfried Hornung

1. Beratungsgang

Der Vorschlag der EU-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin des Deutschen Bundestages mit EU-Sammelliste vom 28. April 1995 – Drucksache 13/1234 Nr. 1.14 – an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. Mai 1995 beraten und dem federführenden Ausschuß mitgeteilt, daß er von einer Beratung absehe, weil entwicklungspolitische Interessen nicht berührt sind.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. Mai 1995 beraten und dem federführenden Ausschuß empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 21. Juni 1995 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht restriktivere Regelungen in bezug auf die Garantiehöchstmengenregelung vor. Die Festlegung der Garantiemenge von derzeit 947 000 t soll auf insgesamt 1 130 000 t erhöht werden. Die Festlegung der Garantiemenge bzw. die Erhöhung betrifft die EU-Mitgliedstaaten Spanien und Griechenland.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat einvernehmlich den Vorschlag für unannehmbar erachtet, da u. a. eine nicht unerhebliche finanzielle Ausgabenerhöhung zu befürchten sei. Im Interesse der finanziellen Auswirkung sei es unabdingbar, daß die Beihilfenkürzung bei Überschreitung der garantierten Höchstmengen der in anderen Marktordnungen angepaßt werden müßte. Dort bedeutet eine 1%ige Überschreitung auch eine 1%ige Beihilfekürzung. Generell war man der Auffassung, daß eine derart massive Erhöhung der Höchstgarantiemengen – wie hier geplant – nicht der richtige Weg zur Konsolidierung sei.

Der Ausschuß lehnt daher einhellig aus den vorgenannten Gründen den Verordnungsvorschlag ab.

4. Beschlußempfehlung

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, bei den weiteren Verhandlungen in den EU-Gremien die Verordnung – Drucksache 13/1234 Nr. 1.14 – abzulehnen.

Bonn, den 21. Juni 1995

Siegfried Hornung
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333